Die Pfarrkirche St. Ägidius in Gunzendorf und ihr Glockenstuhl im Widerstreit der Baupflicht

Eine Episode aus dem Wirken der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg * in den Jahren 1855 bis 1858 (mit einem baulastrechtlichen Exkurs)

Von Ernst Sperl

Gunzendorf, ein abgelegenes Gebirgsdorf der westlichen Oberpfalz, gehört politisch zum Landkreis Eschenbach/Opf., kirchlich zum Dekanat Auerbach der Erzdiözese Bamberg[1]. Inmitten des Orts auf einer Anhöhe steht die St. Ägidius-Kirche, deren Mauern zum Teil noch romanischer Zeit entstammen, während der Chor schon von der Gotik geprägt ist. Das Äußere des schlichten Kirchengebäudes wird nicht mehr von dem längst abgetragenen einstigen Chorturm im Osten beherrscht, sondern begnügt sich mit einem 1855 erneuerten Giebeltürmchen auf der Westseite[2]. Der barocke Innenraum ist auf den Hochaltar des Kirchenpatrons Sankt Ägidius von etwa 1700 ausgerichtet; daneben sind von der älteren Ausstattung vor allem zwei barocke Seitenaltäre, eine ornamental verzierte Kanzel sowie mehrere spätgotische und einige barocke Schnitzfiguren erhalten geblieben[3]. An die mittelalterliche Baugeschichte erinnern im Chor die Kreuzrippen, ferner gotische Malereien in den Gewölbekappen und an den Wänden. Von bestimmendem Einfluß auf Gunzendorfs Kirchenwesen war über Jahrhunderte hinweg das benachbarte Benediktinerkloster Michelfeld[4], von dem Gunzendorf zuletzt (seit 1741) als Filiale betreut wurde. Nach der Aufhebung Michelfelds im Zuge der Säkularisation von 1803 stieg Gunzendorf zur selbständigen Pfarrei auf und erhielt mit Organisationsreskript vom 16. August 1808[5] eine entsprechende Dotierung.

I. Die Baupflicht an der Kirche von 1847 bis 1900

Nach der Erhebung Gunzendorfs zur Pfarrei im Jahr 1808 scheinen sich an der Kirche zunächst noch keine bedeutenderen Baufallwendungen ereignet zu haben, die zur Klärung der Baupflichtsfrage genötigt hätten. Im Jahr 1847 aber,

* Für Aufbau und Werdegang der oberpfälzischen Verwaltungsbehörden vom Anfang des vorigen Jahrhunderts bis in die Gegenwart grundlegend und sehr instruktiv: E. Emmerig, Entwicklung der staatlichen Verwaltung der Oberpfalz von Montgelas bis heute in: VHVO 114, 1974, 305—331.

[1] Schematismus des Erzbistums Bamberg 1972 (Stand vom 1. Dezember 1971) 102.

[2] S. hier die Abbildung 1, ferner die Planzeichnung von 1850 bei StA Amberg Reg. KdI Nr. 4235.

[3] Realschematismus des Erzbistums Bamberg 1 (1960) 199—200; Die Kunstdenkmäler von Oberpfalz und Regensburg, Heft XI Bezirksamt Eschenbach (1909) 52.

[4] Zu Michelfeld: J. Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern (1951) 71—73; ders., Die Benediktinerklöster in Bayern (= Germania Benedictina, II Bayern, 1970) 148—152.

[5] Vollständige Abschrift aus den Akten des Rentamts Auerbach: StA Amberg Reg. KdI Nr. 4235.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0143-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

bei der Visitation der Pfarreien des Dekanats Auerbach, erhielt das Erzbischöfliche Ordinariat Bamberg Kenntnis von Schäden an der Kirche und Kirchhofmauer in Gunzendorf. Vom Ordinariat um Abhilfe gebeten, forderte die Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, mit Entschließung vom 5. Februar 1848[6] das Landgericht Auerbach zur Berichterstattung auf. Dessen Schreiben vom 5. Mai 1848 an die Regierung war zu entnehmen, daß es vor allem die ungeklärten Baulastverhältnisse waren, die der Inangriffnahme der erforderlichen Arbeiten entgegenstanden. Vor dem Freiherrl. v. Eggloffsteinischen Patrimonialgericht zu Gunzendorf hatten nämlich die Vertreter der dortigen Pfarrgemeinde mit Niederschrift vom 23. März 1848 jede Baupflicht abgelehnt und dafür das Staatsärar *„als Successor des Klosters Michelfeld"* in Anspruch genommen. Die Regierungsfinanzkammer in Regensburg weigerte sich jedoch in einer Note vom 17. Dezember 1848, eine staatliche Baulast an der Kirche in Gunzendorf anzuerkennen. Die Kirchenverwaltung erhob hiergegen mit Schriftsatz vom 22. Juni 1849 Beschwerde zum Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Dieses ersuchte am 29. Juli 1849 die Regierung zu Regensburg, wegen der Dringlichkeit der Baufallwendung *„das vorschriftsmäßige Provisionalverfahren einzuleiten"*. Die Regierung umging die schnelle Abwicklung des Provisoriums aber dadurch, daß sie vorerst umfangreiche Nachforschungen seitens des Landgerichts Auerbach, des Archivkonservatoriums Amberg und des *„Königlich Bayerischen Allgemeinen Reichs-Archivs"* in München veranlaßte. Der solchermaßen vorbereitete Bericht der Regierung vom 13. September 1852 an das Kultusministerium blieb trotzdem ohne Erfolg, weil das Finanzministerium im Hinblick auf eine erneute ablehnende Äußerung der Finanzkammer vom 19. Oktober 1852 an der Verneinung jeglicher Baupflicht des Staates festhielt. Es bedurfte dann einer nochmaligen Aufforderung durch das Kultusministerium mit Entschließung vom 29. Mai 1853, bis die Kammer des Innern der Regierung der Oberpfalz endlich am 22. November 1853 den schon überfälligen Provisionalbeschluß erließ. Hierin wurde angeordnet, das Staatsärar habe die auf 2 700 Gulden veranschlagten Baukosten *„provisorio modo"* zu übernehmen, abzüglich jedoch der Hand- und Spanndienste sowie der Interkalarüberschüsse der Pfarrei. Die Kammer des Innern glaubte allerdings, sich dabei auf keine *„Baupflicht des Ärars ... im Allgemeinen"* stützen zu können, sondern sie leitete die *„augenfällige Verbindlichkeit des kgl. Ärars zur Kostendeckung der gegenwärtigen Erweiterungsbauten"* allein daraus ab, daß *„im Interesse des kgl. Ärars die Verschmelzung mehrerer Sprengel zu einer Pfarrei angeordnet und verwirklicht"* worden sei. Denn um *„nicht die Zahl der auf Staatskosten zu organisierenden Pfarreien zu vermehren"*, habe die Regierung

> „der wiedererrichteten Pfarrei Gunzendorf außer dem früheren Sprengel von 337 Seelen ... weitere 744 Seelen zugeteilt, obwohl für diese Anzahl von Pfarrkindern die vorhandene Kirche offenbar viel zu klein war".

Als das Fiskalat am 2. Dezember 1853 dagegen Beschwerde erhob, erläuterte die Regierung der Oberpfalz dem Kultusministerium mit Bericht vom 11. Februar 1854 eingehend ihre Rechtsauffassung. Das Ministerium verwarf daraufhin mit Entschließung vom 10. März 1854 die Einwände des Fiskus und sprach sich noch weit eindeutiger als die Kammer des Innern für eine subsidäre Bau-

[6] Vgl. hier und im folgenden: StA Amberg Reg. KdI Nr. 4235.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0144-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

pflicht des Staatsärars an der Pfarrkirche in Gunzendorf aus. Maßgebend dafür waren im wesentlichen die schon im Provisionalbeschluß vom 22. November 1853 aufgeführten Gründe, nämlich die frühere Zugehörigkeit Gunzendorfs zum säkularisierten Kloster Michelfeld, die Organisation der Pfarrei vom 16. August 1808 und schließlich die Vermehrung der Seelenzahl von vorher 337 auf nunmehr 1 073 als *„vorzüglichste Ursache der Erweiterung der jetzigen Pfarrkirche"*.

Den so lange vorbereiteten Arbeiten am Gunzendorfer Kirchlein schien jetzt nichts mehr im Wege zu stehen. Noch sollten aber fast 14 Monate verstreichen, bis am 2. Mai 1855 mit dem Umbau begonnen wurde[7]. Dieser erstreckte sich über das ganze folgende Jahr 1856; die endgültige Abwicklung zog sich sogar bis Sommer 1862 hin[8]. Kaum jedoch war die mit derart mühevollen Verhandlungen verbundene Kirchenerweiterung abgerechnet, trübten sich erneut die ohnehin nicht sehr freundlichen Beziehungen zwischen Kirchenverwaltung und Regierungsfinanzkammer. Eine für das Fiskalat willkommene Gelegenheit zu Meinungsverschiedenheiten bot sich in der nicht eindeutig genug abgefaßten Rechtsbegründung, die von der Kammer des Innern im Provisionalbeschluß vom 22. November 1853 verwendet worden war. Denn als 1865 schon wieder dringende Reparaturen an der Kirche in Gunzendorf erforderlich wurden, berief sich die Finanzkammer mit Note vom 19. Juli 1865 darauf, auch der Provisionalbeschluß von 1853 habe ja eine Baupflicht des Ärars gar nicht als erwiesen betrachtet, vielmehr beruhe die in dem

> „damaligen Beschluß ausgesprochene Beiziehung des Staatsärars zu einem E r w e i t e r u n g s b a u bei fraglicher Kirche lediglich auf einem Motive . . . , welches allenfalls für den dortigen substraten Fall als maßgebend habe angenommen werden können, für eine ärarialische Baupflicht im Allgemeinen aber in keinem Falle als entsprechend würde befunden werden können".

Wie zu erwarten, gab sich die Kirchenverwaltung mit einem solchen Bescheid keineswegs zufrieden. Nach ergebnisloser Beschwerde erhob sie 1866 Klage beim Bezirksgericht Amberg auf Anerkennung der alleinigen subsidiären Baupflicht des Staatsärars. Dieser sich eine Reihe von Jahren hinziehende Rechtsstreit endete mit einem oberstrichterlichen Erkenntnis vom 1. Februar 1873[9], durch das ein vorangegangenes Urteil des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg vom 6. März 1872[10] bestätigt wurde. Entgegen dem kirchlichen Klageantrag wurde der Fiskus darin nicht als alleinbaupflichtig, sondern lediglich mit der Einschränkung verurteilt,

> „in der Eigenschaft als Dezimator seine Konkurrenzpflicht zur baulichen Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirche in Gunzendorf im Falle Nichtzureichens der eigenen Mittel der Kirche anzuerkennen".

Für die Kirchenverwaltung bedeutete das nur einen Scheinerfolg, in Wirklichkeit aber eine Niederlage. Dabei mag es ein „schlechter Trost" sein, daß die oberstrichterliche Entscheidung vom 1. Februar 1873 wegen ihrer grundsätzli-

[7] Bericht des Pfarramts Gunzendorf vom 25. Juni 1855 an das Erzbischöfl. Ordinariat Bamberg: AEB Pfarreiakten, Gunzendorf V/2.

[8] Hier und im folgenden: StA Amberg Reg. KdI Abg. 1949 Nr. 960.

[9] Abgedruckt u. a.: G. Schmidt, Die Kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der Bayerischen obersten Gerichtshöfe aus dem Gebiete der in Bayern geltenden Rechte I (1897) 1—7.

[10] Auszugsweise Abschrift: StA Amberg Reg. KdI Abg. 1949 Nr. 960.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0145-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

chen Bedeutung hinsichtlich gegen den bayerischen Staat aus Inkorporation und Säkularisation abgeleiteter Baulastansprüche später einmal in das gesamte einschlägige Schrifttum einziehen und dort für lange Zeit — fast bis in die Gegenwart — ihren Platz behaupten sollte[11]. Verständlicherweise vermochte die Kirchenverwaltung ihrem Recht auf die nun unbestreitbar festgestellte Baupflicht des Fiskus keine Freude mehr abzugewinnen. Denn sie hatte sich ja eine nach der Höhe des Zehntbezugs jeweils beschränkte Baulast des Staates eingehandelt, die im übrigen nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852 über die *„Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden Baupflicht"* auch ohne ihr Einverständnis abgelöst werden konnte[12]. Der spätere Entschluß zum endgültigen Verzicht auf eine solche nach ihrem „Kurswert" nicht besonders hoch einzuschätzende Zehntbaulast wird der Pfarrgemeinde darum kaum allzu schwer gefallen sein. Die Ablösung kam trotzdem erst mit notariellem Vertrag vom 24. Juli 1900[13] zustande, wonach die Kirchenverwaltung auf die staatliche Baupflicht verzichtete und dafür vom Fiskus eine Entschädigung von 1 550 Mark erhielt. Erscheint dieser Geldbetrag heutzutage auch geradezu ärmlich, so entfiel damit doch jeder weitere Streit über die von Jahr zu Jahr schwieriger werdenden Fragen der Kultusbaulast.

II. Der Glockenstuhl 1855/56

Trotz der Kurzlebigkeit seiner Staatsbaupflicht hat unser oberpfälzisches Gunzendorf es nicht verdient, in der Baulastliteratur immer nur wegen des mit dem oberstrichterlichen Urteil vom 1. Februar 1873 gescheiterten Grundsatzprozesses erwähnt zu werden. Denn schon früher einmal hatte Gunzendorf im Brennpunkt baulastrechtlicher Verhandlungen gestanden, die von weit überörtlicher Bedeutung waren und um die Mitte des vorigen Jahrhunderts — wenn auch nur für kurze Zeit — nicht allein die Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, sondern zugleich sämtliche übrigen Kreisregierungen des damaligen rechtsrheinischen Königreichs Bayern berührten. Der äußere Anstoß dazu war von der Erweiterung des Kirchengebäudes 1855/56 und der dadurch notwendig gewordenen Erneuerung des Glockenturms am Westgiebel der Kirche ausgegangen. Im Zusammenhang damit hatte es sich als erforderlich erwiesen, den Glokkenstuhl an das neue Türmchen anzupassen. Wie nämlich einem späteren Bericht der Regensburger Regierung vom 12. Januar 1857 an das Kultusministerium[14] zu entnehmen ist, zog die *„Lage der Kirche am Rande eines steil abstürzenden Berghanges mit lockerem Baugrunde"* erhebliche konstruktive Schwierigkeiten nach sich, die *„bei der geringen Geschicklichkeit der ländlichen Werkleute ... einige Mißstände bezüglich des Läutens"* zur Folge hatten. Diese Mängel scheinen ziemlich schwerwiegend gewesen zu sein, weil sie das erzbischöfliche Or-

[11] S. z. B.: W. Burkhard, Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht (1884) 140, 150, 153, 156, 167, 176, 177; Chr. Meurer, Die Rechtsfähigkeit und Baulast auf dem Gebiet der Kirche in Bayern (1919) 277/278, 315/316; D. Lindner, Inkorporation und Baulast im Bistum Regensburg (1955) 55—60, 68.

[12] Zur Ablösbarkeit der fiskalischen Zehntbaulasten lt. Gesetz vom 28. Mai 1852 ausführlich: Chr. Meurer, Rechtsfähigkeit und Baulast, 398—405.

[13] Vertragsausfertigung des Notars Otto Kazner, Auerbach: AEB Pfarreiakten, Gunzendorf V/2.

[14] Hier abgedruckt als Beilage 12.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0146-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

dinariat Bamberg in einem anderen Fall veranlaßten, auf den Neubau des Kirchturms in Gunzendorf *„als ein warnendes Beispiel"* für die Möglichkeit von Mißgriffen der Baubehörden hinzuweisen[15]. Zur Behebung der aufgetretenen Fehler mußten besondere Maßnahmen — *„Abänderung des Glockenstuhls, Anbringung von Frictionsrollen"*[16] — getroffen werden, damit die Glocken im neuen Giebeltürmchen überhaupt geläutet werden konnten. Durch solche zusätzlichen Arbeiten an Turm und Glockenstuhl wurden Mehrkosten in Höhe von 22 Gulden 9 Kreuzern verursacht, die in den Voranschlägen nicht berücksichtigt waren. Um ihre nachträgliche Deckung sollten sich hartnäckige Meinungsverschiedenheiten zwischen beteiligten Rechtsträgern und behördlichen Stellen entzünden.

Zunächst unternahm die Bauinspektion Amberg den Versuch, die erwähnten Kostenmehrungen der Kirchenstiftung Gunzendorf zu überbürden. Letztere aber wehrte sich nachdrücklich dagegen, erklärte den Staat für leistungspflichtig und drohte mit der *„Betretung des Rechtsweges gegen das k. Ärar"*[17]. Die Sache gelangte daraufhin zur weiteren Entscheidung an die Regierung in Regensburg, Kammer des Innern. Dort entspann sich alsbald ein lebhafter Schriftwechsel zwischen den Referaten 5 (Kreisbaubüro) und 6 (Kultusbaulast und katholische Kirchenangelegenheiten). Und zwar äußerte Kultusreferent Regierungsassessor Julius Schierlinger[18] am 7. November 1856 die Ansicht, daß gemäß einer Ministerialentschließung vom 18. Januar 1839[19]

> „die Adaptierung des Glockenstuhles nicht zu den inneren Einrichtungsgegenständen zu zählen sein dürfte und ebenso die Vorkehrungen, als Frictionsrollen u. dgl., wodurch die baulichen Hindernisse des Läutens gehoben oder doch thunlich gemindert werden".

Das Kreisbaubüro jedoch erwiderte am 14. November 1856, Glockenstühle seien ebenso wie Glocken und Glockenseile als Teile der Inneneinrichtung — nicht als Gebäudebestandteile — zu behandeln, auch eine Ministerialentschließung vom 24. Mai 1839[20] lasse keinen anderen Schluß zu. Das Kultusreferat fand sich damit aber nicht ab. Vielmehr erläuterte Regierungsassessor Schierlinger seine gegenteilige Meinung in einer ausführlichen Antwortnote vom 16. November 1856 und machte geltend, daß

> „der Glockenstuhl nicht minder eine bauliche Vorkehrung zur Anbringung der Glocken, als der steinerne Altartisch (in der H. Normativ-Entschließung vom 18. Januar 1839 ausdrücklich als Baugegenstand bezeichnet) eine bauliche Vorrichtung zur Herstellung des Altares ist, und daß die Glockenstühle nicht weniger als ein hölzernes Glockenthürmchen oder überhaupt als jeder Glockenthurm die Eigenschaft eines Baugegenstandes an sich tragen. In dieser Weise wird der Gegenstand nicht bloß in anderen Regierungsbezirken behandelt, sondern auch im diesseitigen Regierungsbezirke ist er, wenigstens soviel der er-

[15] Laut Bericht Reg. KdI vom 12. Januar 1857: wie Fußnote 14.
[16] Aktenvormerkung Reg. KdI Referat 6 vom 12. Januar 1857: StA Amberg Reg. KdI Nr. 4235.
[17] Wie Fußnote 15; für das Folgende jeweils: StA Amberg Reg. KdI Nr. 4235.
[18] Zur Person von Julius Schierlinger vgl. das spätere Kapitel IV.
[19] S. Beilage 2; vgl. ferner Chr. Stoll, Die Baupflicht (1869) 408/409, und L. H. Krick, Kirchliche Baupflicht (1893) 69 Fußnote 15.
[20] S. Beilage 4.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0147-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

gebenst Unterzeichnete aus eigener Erfahrung und aus den Akten zu ersehen Gelegenheit hatte, mit einer vereinzelt stehenden Ausnahme bei allen Concurrenz- und Staatsbauten niemals anders behandelt worden.
Einen Beleg geben unter anderem die vorliegenden Akten, indem aus den Kostenvoranschlägen bei der wiederholt vorgenommenen technischen Revision alle zur inneren Einrichtung gehörigen Objecte sorgsam ausgeschieden, der Ansatz von 90 lfd. Fuß Eichenholz zum Glockenstuhl per 18 fl. aber als Baugegenstand behandelt und belassen worden ist. Eine Recherche, wie es bei den Kirchthurmbauten in Rötz und Karthaus-Prüll gehalten worden sei, wird wohl ohne Zweifel das nämliche Resultat ausweisen. Etwas anderes wäre es allerdings, wenn dem k. Ärar die Erneuerung oder Abänderung eines Glockenstuhls deshalb zugemuthet werden wollte, weil aus Kirchenstiftungsmitteln oder aus wohlthätigen Spenden mehr Glocken oder größere Glocken angeschafft werden wollen, als ursprünglich bei dem Thurmbau bestimmt war, wie bezüglich der Niedermünsterkirche in Regensburg zur Zeit beabsichtigt wird . . .".

Als das Baubüro auch jetzt noch nicht nachgab, entschloß sich der eifrig tätige Kultusreferent Schierlinger zu einer „Radikallösung": Er setzte durch, daß die Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, am 17. November 1856 alle rechtsrheinischen Kreisregierungen des Königreichs Bayern anschrieb und sich eine grundsätzliche Auskunft über die jeweilige Handhabung der Baulast sowohl an den Glockenstühlen wie an den Holzböden unter dem Kirchengestühl erbat[21]. In ihrer mit offensichtlicher Sachkunde abgefaßten Anfrage hob die Regierung hervor, trotz der Ministerialentschließung vom 18. Januar 1839[22] entstünden immer wieder Zweifel hinsichtlich der *„Ausscheidung der auf den Baufonds zu übernehmenden Baugegenstände"*, dies gelte besonders für die hölzernen Fußböden unter dem Kirchengestühl und für die Glockenstühle. Gerade letztere seien nach Meinung der Regierung als eine *„unbedingt notwendige bauliche Vorrichtung"* zu betrachten, weil sie ebenso wie die Kirchtürme *„lediglich zum Aufhängen der Glocken"* dienten und darum mit den in der Ministerialentschließung vom 18. Januar 1839 *„ausdrücklich als Baugegenstand erklärten gemauerten Altartischen"* als *„völlig analog"* verglichen werden könnten, *„sowohl was die Unbeweglichkeit als die Eigenschaft einer Bausache"* betreffe. Zu deren Merkmalen gehöre es im übrigen, daß sie *„nur von Bautechnikern hergestellt"* werden solle und dürfe, was bei Altartisch und Glockenstuhl gleichermaßen zu bejahen sei[23].

III. Die bayerischen Grundsätze der Glockenstuhlbaulast 1856/57 und ihre Auswirkungen in Gunzendorf 1857/58

Auf die Antwort der um ihren Rat angegangenen Schwesterbehörden in Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Landshut, München und Würzburg brauchte die Regierung der Oberpfalz und von Regensburg — mit nur einer einzigen Ausnahme[24] — nicht lange zu warten. Als erste ließ die Regierung von Unter-

[21] StA Amberg Reg. KdI Abg. 1949 Nr. 1725.
[22] Wie Fußnote 19.
[23] Vgl. im einzelnen den vollen Wortlaut der Anfrage der Reg. der Opf. vom 17. November 1856 hier unter Beilage 6.
[24] Die Regierung von Niederbayern in Landshut äußerte sich etwas verspätet erst am 4. März 1857, möglicherweise deshalb, weil in dem an sie gerichteten Schreiben vom

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0148-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

franken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in Würzburg, am 2. Dezember 1856[25] von sich hören. Über die Behandlung der Bretterung unter den Kirchenstühlen wußte sie zu sagen, diese Böden würden vor allem dann zur Kircheneinrichtung gerechnet, wenn sie zusätzlich zu einem vollständigen Plattenbelag der Kirche *„lediglich der Wärme wegen"* angeordnet seien. Nur wo ein solcher Holzboden ohne darunter befindliche Steinplatten auf *„Lager-Drammhölzern"*[26] verlegt sei, werde er *„als eine bauliche Vorkehrung"* — somit als Bestandteil des Kirchengebäudes — betrachtet. Bezüglich der Glockenstühle aber wies die unterfränkische Kreisregierung auf eine Ministerialentschließung vom 21. November 1841[27] hin, die bestimme,

> „daß die Erneuerung und Unterhaltung der Glockenstühle bei jenen Kirchen, deren Unterhaltung dem Staatsaerar obliegt, auf Rechnung des Landbau-Unterhaltungs-Etats zu geschehen habe".

Dies stehe im *„Einklang mit der Natur der Sache"* und kennzeichne die *„bauliche Eigenschaft"* der Glockenstühle. Damit wurde die schon anfänglich von der Regierung der Oberpfalz vertretene Meinung bestätigt, daß die Glockenstühle nicht als Einrichtungsgegenstände der Kirche oder als Zubehör der Glokken, sondern als echte Bauteile der Kirchtürme anzusehen seien. Da die von der Würzburger Regierung angeführte Ministerialentschließung vom 21. November 1841 aber bisher in Regensburg nicht bekannt war, wurde von dort um die Übersendung einer Abschrift gebeten[28], die bald darauf mit einem Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 23. Dezember 1856 einlief[29]. Gerade in dieser Entschließung des Ministeriums des Innern vom 21. November 1841 — seinerzeit im Zusammenhang mit der *„Reparatur des Glockenstuhls in der Domkirche zu Würzburg"* an die dortige Regierung ergangen — kommt der Unterschied in der baulastrechtlichen Behandlung der Glockenstühle einerseits und der Glokken samt Zugseilen andererseits besonders deutlich zum Ausdruck. Dabei ergab sich obendrein, daß eine derartige Differenzierung keineswegs neu war, sondern bereits auf eine frühere Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 28. August 1828[30] zurückging.

Die nächste Nachricht lief seitens der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in Ansbach, mit Schreiben vom 3. Dezember 1856[31] ein. Bei den Holzböden unter dem Kirchengestühl war die mittelfränkische Regierung im wesentlichen derselben Auffassung wie die Kollegialbehörde in Unterfran-

17. November 1856 ihr Dienstsitz versehentlich mit „Augsburg" angegeben war: StA Amberg Reg. KdI Abg. 1949 Nr. 1725.

[25] S. Beilage 7.

[26] Drammhölzer = Holzbalken (Jacob u. Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch 2, 1860, Sp. 1332).

[27] S. Beilage 5 und später bei Fußnote 86 und 94.

[28] Schreiben der Reg. Opf. vom 7. Dezember 1856 nach Würzburg: StA Amberg Reg. KdI Abg. 1949 Nr. 1725.

[29] Lagerort wie vor.

[30] S. Beilage 1; abgedruckt auch bei G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen 16 II. Teil, 1062/1063.

[31] S. Beilage 8; Konzept bei: StA Nürnberg Reg. v. Mfr. KdI Abg. 1952 Nr. 6284 fol. 326—327.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0149-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

ken. Auch sie erblickte das maßgebende Kriterium darin, daß es darauf ankomme, ob die Bretterung zusätzlich zu einem Plattenbelag oder ohne einen solchen verlegt worden sei. Im ersteren Fall sollte es sich um ein Zubehör der Kirchenstühle und damit der inneren Einrichtung handeln; andernfalls jedoch waren die Holzböden zum Gebäude selbst zu zählen und durften aus den Mitteln des allein dafür bestimmten Baufonds finanziert werden. Hinsichtlich der Glockenstühle wurde wiederum eindeutig die Eigenschaft als *„feststehender notwendiger Teil des Kirchturms"* bejaht. Die Ansbacher Kreisregierung konnte sich hier nicht zuletzt auf die Vorverhandlungen für den Erlaß der Verordnung vom 28. Februar 1851 über die *„Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude"* [32] berufen, die im Gegensatz zum ursprünglichen Ministerialentwurf vom 6. Juli 1849 zur Herausnahme der Glockenstühle aus dem Titel IV *„Von den Gegenständen, welche sich nicht zur Aufnahme in die Bauetats eignen"* geführt hatten. Dementsprechend zählte die endgültige Fassung dieses Titels in seinem § 37 lediglich folgende nicht aus den Bauetats zu finanzierende Teile der Kircheneinrichtung auf:

> „Die Ausbesserung der Orgeln, Glocken, Glocken- und Zugseile, Haus- und Thurmuhren, die Ausbesserung der Kirchenstühle und der Lampen in den Kirchen, dann das Aufrichten der Altäre, soweit dieses organisirten Kirchen zu Last fällt" [33].

Da die Glockenstühle im Unterschied zu den Glocken und Glockenseilen hierbei nicht erwähnt wurden, waren sie im Gültigkeitsbereich der Verordnung vom 28. Februar 1851 [34] als Bestandteile von Kirchengebäude und Turm zu behandeln und deshalb jeweils in den Bauetats zu erfassen. Die Antwort der mittelfränkischen Kreisregierung konnte also die in Regensburg und Würzburg herrschenden Meinungen nicht nur in vollem Umfang bestätigen, sondern darüber hinaus den sehr aufschlußreichen Hinweis auf die Auslegung und Bedeutung des § 37 der Verordnung vom 28. Februar 1851 beisteuern.

Als dritte der Reihenfolge äußerte sich die Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, in Augsburg, mit Schreiben vom 5. Dezember 1856 [35]. Hinsichtlich der Bretterböden und der *„hölzernen Rahmen, auf welchen die Betstühle eingezapft"* sind, war die schwäbische Kreisregierung der gleichen Auffassung wie die Schwesterbehörden in Regensburg, Würzburg und Ansbach; sie rechnete diese *„Podien"* unter dem Kirchengestühl ebenfalls zur Inneneinrichtung, soweit darunter *„noch die aus dem Baufonds zu bestreitenden Pflasterungen"* lägen. Für die Glockenstühle ging ihre Aussage dahin, daß sie

> „als Bestandtheile der Kirchenthürme nicht zur Kircheneinrichtung gerechnet werden, sondern deren Kosten den Baupflichtigen zur Last fallen."

[32] Abgedruckt bei K. Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern IV, 218—240; ferner bei L. H. Krick, Kirchliche Baupflicht (1893) 187—205.

[33] S. den Wortlaut des § 37 der VO vom 28. Februar 1851 bei: K. Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung IV, 226; L. H. Krick, Kirchliche Baupflicht 194.

[34] Chr. Meurer, Rechtsfähigkeit und Baulast 551—553, weist allerdings darauf hin, daß die unmittelbar nur auf „Staatsgebäude" anwendbare VO vom 28. Februar 1851 ohne materielle Rechtswirkung für kirchliche Gebäude und ihre Baulastverhältnisse sei, sondern nur eine Verwaltungsvorschrift über die „administrative Behandlung des Bauwesens" darstelle.

[35] S. Beilage 9.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0150-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Die Regierung von Schwaben stützte sich dabei sowohl auf ein (damals offensichtlich im Gebiet des Gemeinen Rechts weitverbreitetes) Lehrbuch von Reinhard über die kirchliche Baupflicht[36] als auch auf das amtsbekannte Verfahren der dortigen Regierungsfinanzkammer in einer kurz vorher behandelten Sache[37].

Die nächstfolgende Nachricht kam aus Bayreuth von der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, mit Schreiben vom 6. Dezember 1856[38]. Hiernach sei ein *„hölzerner Fußboden, worin die Kirchenstühle ihre Befestigung erhalten"*, zum Kirchengebäude zu zählen, während eine nur *„wegen der Winterkälte auf dem steinernen Fußboden"* angebrachte *„hölzerne Decke"* als *„Gegenstand der inneren Kircheneinrichtung"* behandelt werden müsse. Den Glockenstuhl jedoch kennzeichnete die oberfränkische Kreisregierung mit knappen Worten dadurch, daß er

> „als Zubehör des Thurms, und nicht als Gegenstand der inneren Einrichtung angesehen"

werde. Trotz dieser lakonischen Kürze beruhte die Stellungnahme der Bayreuther Regierung nicht auf bloßem „Hörensagen", sondern auf eingehenden Überlegungen. Mit Präsidialnote vom 26. November 1856[39] war nämlich die Anfrage aus Regensburg den zuständigen Referenten zur Äußerung zugeleitet worden, die dann am 1. Dezember 1856[40] mit folgendem Wortlaut abgegeben wurde:

> „Der Glockenstuhl kann als eine bauliche zum bezeichneten Zwecke nothwendige Vorrichtung nicht zur Kircheneinrichtung gehören, und ist auch in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 18. Jan. 1839 nicht unter den angeführten Gegenständen enthalten.
> Hiernach wird es bey aerarialischen Bauten gehalten, und bey Konkurrenz-Bauten für jeden einzelnen Fall nach der Entscheidung der k. Regierungs-Finanz-Kammer verfahren."

Außer der schon mehrmals angeführten Ministerialentschließung vom 18. Januar 1839[41] waren der Regierung von Oberfranken somit keine sonstigen Entschließungen oder Verordnungen bekannt, die zur näheren Begründung der von ihr vertretenen Ansicht dienlich gewesen wären. Ein solcher scheinbarer Mangel geht aber wohl darauf zurück, daß sich bis dahin im Bereich Oberfrankens noch keinerlei Meinungsverschiedenheiten über die baulastrechtliche Bewertung der Glockenstühle einschließlich ihrer Erfassung in den Bauetats ereignet hatten.

Die vorläufig letzte und noch im Jahr 1856 einlaufende Auskunft sollte das Antwortschreiben der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in München, vom 24. Dezember 1856[42] sein. Wesentliche neue Gesichtspunkte

[36] Es handelt sich hier um ein im Jahr 1836 in Stuttgart erschienenes Buch von Reinhard, Über die kirchliche Baulast, das seinerzeit häufig zitiert wurde: Vgl. F. Chr. Arnold, Beiträge zum teutschen Privatrechte II (1842) 161 Fußnote 2 und 4; C. A. Gründler, Über die Verbindlichkeit zum Beitrag der Kosten zur Erhaltung und Wiederherstellung der Cultus-Gebäude (1839) 4, 8, 11, 14, 89.

[37] Reparatur des Glockenstuhls an der Kirche zu Straß.

[38] S. Beilage 10; Konzept bei: StA Bamberg K 3/G II Nr. 14235 fol. 382.

[39] StA Bamberg K 3/G II Nr. 14235 fol. 379.

[40] StA Bamberg K 3/G II Nr. 14235 fol. 381/381'.

[41] S. Beilage 2, vgl. hier die Fußnoten 19 und 22.

[42] S. Beilage 11.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0151-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

beizubringen, war der Münchener Kreisregierung zwar versagt; ihre Auffassung deckte sich jedoch im großen und ganzen mit den schon vorliegenden Stellungnahmen der anderen Regierungen. Etwas merkwürdig allerdings liest sich die Anschauung der oberbayerischen Kammer des Innern hinsichtlich des *„Podiums, auf welchem die Kirchenstühle stehen"*. Denn diese Bretterung wird unbedenklich gleichgesetzt mit den in § 43 der Verordnung vom 28. Februar 1851[43] erwähnten *„Winterböden"*, die doch nach dem Zusammenhang der letztgenannten Vorschrift kaum in Kirchengebäuden, sondern nur in Wohnhäusern oder Dienstwohnungen zu suchen sind. Für die Regierung von Oberbayern entfiel damit jede Möglichkeit, die Holzböden unter dem Kirchengestühl bei bestimmten Voraussetzungen als Teile des Kirchengebäudes zu behandeln, wie es in den übrigen Regierungsbezirken üblich war. Um so eindeutiger stimmte die aus München kommende Äußerung mit den Meinungen der anderen Kreisregierungen bezüglich der Glockenstühle überein. Aus der Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 24. Mai 1839[44] zog die Regierung von Oberbayern nämlich den Schluß, daß *„die Herstellung neuer Glockenstühle und deren Unterhaltung ... Bausache"* sei und *„daß nur die Unterhaltung der Glocken, Glokken- u. Zug-Seile die Kirchen-Regie treffe"*. Abgesehen davon wurde betont,

> „daß nach diesen Principien bei uns sowohl die aerarialischen als die Concurrenz- und Stiftungsbauten behandelt werden";

die Regierung der Oberpfalz wurde zudem gebeten, der Münchener Kollegialbehörde

> „gefälligst Kenntniß geben zu wollen, wenn von anderen Seiten gegentheilige motivirte Ansichten geltend gemacht werden würden".

Auch in Oberbayern bestand also in diesen Baulastfragen bereits eine gefestigte Praxis, die den Glockenstuhl zu den baulichen Bestandteilen von Kirchengebäude und Turm zählte und ihn nicht den Gegenständen der Inneneinrichtung zuordnete.

Nachdem die Regierung der Oberpfalz und von Regensburg sich auf solche Weise über das in den anderen Regierungsbezirken geübte Verfahren unterrichtet hatte, schritt der Referent der Kammer des Innern, Regierungsassessor Schierlinger, nunmehr zur Abfassung seines Berichts an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Unter Beilage aller von den rechtsrheinischen Kreisregierungen (mit Ausnahme lediglich von Niederbayern) eingegangenen Äußerungen gab die Regierung der Oberpfalz dem Ministerium am 12. Januar 1857[45] eine ausführliche Darstellung des Sachstands und Verlaufs der bisherigen Verhandlungen. Über das Ergebnis ihrer Erhebungen

[43] Vgl. bei K. Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung IV, 226, den Wortlaut des § 43 der VO vom 28. Februar 1851: „Das Verstopfen der Kellerfenster im Winter; das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden, gleichwie deren Anschaffung und Unterhaltung; dann das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren."

[44] S. Beilage 4 und hier die frühere Fußnote 20. Die ME vom 24. Mai 1839 war seinerzeit an die Regierung von Oberfranken KdI gerichtet (StA Bamberg K 3/G II Nr. 14235 fol. 299) und den übrigen bayerischen Kreisregierungen zur Kenntnis mitgeteilt worden.

[45] S. Beilage 12, vgl. hier auch die Fußnoten 14 und 24.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0152-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

hinsichtlich der in Bayern bei der Glockenstuhlbaulast allgemein beachteten Grundsätze berichtete die Regierung zusammengefaßt folgendes:

„Wir haben aus diesem Anlasse mit sämtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheines ein Benehmen eingeleitet und es sind uns die Äußerungen derselben mit Ausnahme jener der k. Regierung KdI von Niederbayern bereits zugekommen. Danach wird in allen übrigen Regierungsbezirken (wie dies auch in dem unsrigen bisher in der Regel der Fall gewesen ist) bei ärarialischen und Concurrenz-Bauten die Herstellung und Reparatur der Glockenstühle durchgängig als Baugegenstand, nicht als Gegenstand der inneren Kircheneinrichtung behandelt und dieses in der Natur der Sache begründete Verfahren beruht auch auf der vom k. Staatsministerium des Innern vom 21. November 1841 sub Nr. 26249 in Betreff der Rechnungsaufnahme pro 1839/40 (resp. Baugegenstände betr.) an die Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg KdI ergangenen H. Entschl., auf der H. Bauinstruction vom 28. Februar 1851 im Zusammenhalte mit dem Entwurfe derselben vom 6. Juli 1849, ferner auf einer H. Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern, welche sub Nr. 4445 an die k. Regierung KdI von Oberbayern ergangen ist und auf der Anerkennung der Richtigkeit dieses Verfahrens von Seite der k. Regierungs-Finanzkammer."

Auf Grund dieser Feststellungen wurde beantragt, zur Abwicklung des Falles Gunzendorf auch die für den Glockenstuhl entstandenen Mehrkosten von 22 Gulden 9 Kreuzern[46] zu Lasten des baupflichtigen Staatsärars zu übernehmen.

Die von der Regierung der Oberpfalz erbetene ministerielle Entscheidung ließ jedoch länger als vier Monate auf sich warten. In der Zwischenzeit entschloß sich sogar die Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, in Landshut, nun endlich mit Schreiben vom 4. März 1857[47] die Anfrage aus Regensburg vom 17. November 1856 zu beantworten. Bei dem *„Podium, auf welchem die Betstühle stehen"*, sprach sich die Landshuter Kreisregierung besonders nachdrücklich — ja fast einseitig — für seine Behandlung als Gebäudebestandteil aus; denn ein solches Podium ersetze das sonst benötigte Pflaster und sei

„auf seinen Boden- und Lagerhölzern ganz festgenagelt, daher als niet- und nagelfest zu den unbeweglichen Bauobjekten zu betrachten".

Der Glockenstuhl wiederum gelte in Niederbayern gleichfalls als ein

„Bauobjekt, welches zum eigentlichen Bau der Kirche, respective des Kirchthurmes zu rechnen ist, . . . weil die Unterzüge oder Auflegbalken vom selben im Thurm-Mauerwerk ihre Auflage haben, in diesem befestiget sind, an welchen sodann der Glockenstuhl eingezapft und angeklammert wird".

Gewissermaßen zum Ausgleich für die lange Wartezeit lieferte sohin die niederbayerische Regierung eine durchaus überzeugende Begründung für die Eigenschaft der Glockenstühle als Gebäudebestandteile, ohne sich auf besondere gesetzliche Vorschriften oder Ministerialentschließungen berufen zu müssen. Leider hatte die Regierung der Oberpfalz keine rechte Verwendung mehr für die Auskunft ihrer Landshuter Kollegen und unterließ es daher, sie dem Bericht vom 12. Januar 1857 an das Kultusministerium nachzureichen[48].

[46] Zur Entstehung dieser Mehrkosten vgl. das vorige Kapitel II bei Fußnote 16.
[47] S. Beilage 13; Abschrift auch bei: StA Amberg Reg. KdI Nr. 4235.
[48] Der vom Referenten Schierlinger zunächst entworfene Vorlagebericht vom 9. März 1857 unterblieb (StA Amberg Reg. KdI Nr. 4235).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0153-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Die Deckung der beim Gunzendorfer Kirchenumbau entstandenen Mehrkosten hing nun von der durch die Regierung der Oberpfalz beim Kultusministerium in München erbetenen Entscheidung ab, die gegen Ende April 1857 noch immer nicht eingetroffen war. Vorher aber konnten die restlichen Rechnungsbeträge nicht beglichen werden, die an mehrere Handwerker für die in den beiden Vorjahren am Glockenstuhl geleisteten Arbeiten zu zahlen waren. Besonders eindringlich erscholl die Klage des Schreinermeisters Max Böhm aus Michelfeld, der bei der Regierung der Oberpfalz in einer demütigen Bittschrift vom 20. April 1857 *„fußfällig"* und aus *„bitterster Not"* um den Ersatz von 18 Gulden Auslagen und Arbeitslohn nachsuchte[49]. Die Regierung erinnerte daher das Kultusministerium am 23. April 1857[50] an die Beantwortung ihres Berichts vom 12. Januar 1857. Erneut verstrich ein ganzer Monat, bis die so dringend erwartete ministerielle Weisung in Gestalt einer Entschließung des *„Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten"*[51] vom 23. Mai 1857[52] erging. Hiernach wurden zwar die *„Mehrkosten für Herstellung des Glockenstuhles auf dem Thurme der Pfarrkirche in Gunzendorf ... ausnahmsweise und ohne Konsequenz für andere Fälle"* auf den Landneubauetat für 1856/57 übernommen. Ansonsten jedoch beharrte das Handelsministerium darauf, dergleichen Kosten dürften den *„ärarialischen Baufonds nicht zur Last fallen"*. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Bemühungen der Regierung um die sorgfältige Feststellung der bei Glockenstühlen in Bayern herrschenden Handhabung waren die vom Ministerium angebrachten Vorbehalte überflüssig — streng genommen sogar falsch — und mußten auf Enttäuschung stoßen. Der kaum verständliche Grund für die Unnachgiebigkeit des Handelsministeriums lag jedoch keineswegs darin, daß die von der Regierung der Oberpfalz vorgetragenen Argumente seitens des Ministeriums vielleicht als zu schwach oder gar rechtsirrig befunden und entsprechend korrigiert worden wären. Vielmehr beruhte die reservierte Antwort des Handelsministeriums auf einer geradezu simplen Ursache: Im Jahr zuvor erst hatte sich nämlich das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in einer Entschließung vom 2. Juli 1856, den Glockenstuhl des Kirchturms in Oberalteich betreffend[53], ziemlich einseitig und voreilig darauf festgelegt, Glockenstühle seien *„als Zugehörungen der Glocken"* nicht auf Kosten des Baufonds, sondern des Dispositionsfonds anzuschaffen oder zu unterhalten. Nur zu erklärlich erscheint es deshalb, wenn das Handelsministerium sich im Frühjahr 1857 scheute, seine Entschließung vom 2. Juli 1856 bereits nach so kurzer Frist zu widerrufen. Merkwürdig bleibt aber, daß die letztgenannte Entschließung von keiner einzigen der um Auskunft angegangenen Kreisregie-

[49] StA Amberg Reg. KdI Nr. 4235.

[50] Konzept bei StA Amberg Reg. KdI Nr. 4235.

[51] Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten war mit VO vom 11. November 1848 errichtet worden und wurde mit VO vom 1. Dezember 1871 aufgelöst. Die seinerzeitige Zuständigkeit dieses Ministeriums für die Behandlung von Kultusbausachen beruhte darauf, daß ihm mit VO vom 30. Dezember 1848 die Oberste Baubehörde angegliedert worden war, die — mit VO vom 14. Februar 1830 errichtet — zunächst zum Staatsministerium des Innern gehört hatte (M. Seydel, Bayerisches Staatsrecht 2. Bd., 1885, 326/327, 4. Bd., 1889, 40; W. Schärl, Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft von 1806 bis 1918, 1955, 13).

[52] S. Beilage 14.

[53] Abgedruckt bei Chr. Stoll, Die Baupflicht (1869) 380/381.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0154-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

rungen — nicht einmal von der für Oberalteich zuständigen Regierung von Niederbayern in Landshut — in ihrer nach Regensburg übermittelten Stellungnahme erwähnt wurde[54]. Von ministeriellen Direktiven, durch die eine objektive Darstellung nur verfälscht worden wäre, sind die 1856/57 in Regensburg gesammelten Erfahrungsberichte der rechtsrheinischen Regierungen sohin jedenfalls unbeeinflußt geblieben.

Die Angelegenheit *„Glockenstuhl in Gunzendorf"* war demnach für alle auf kirchlicher und staatlicher Seite Beteiligten zunächst ausgestanden, soweit es um die Kostendeckung ging. Einem Bericht des Landgerichts Auerbach vom 22. Juli 1857[55] ist allerdings zu entnehmen, daß die einschlägigen Arbeiten sich mindestens ein weiteres Jahr hinzogen. Den einstweiligen Schlußpunkt für den Glokkenstuhl aber dürfte eine an das Landgericht Auerbach ergangene Entschließung der Regierung der Oberpfalz vom 18. September 1858[56] gesetzt haben. Zur Weitergabe an die Baubehörde Kemnath wurde darin Auftrag für die Restarbeiten und zur Vorlage der Schlußrechnung erteilt. Daß es jedoch selbst damit noch nicht getan war, zeigt die außerordentlich lange Gesamtdauer des Kirchenumbaus, der sich bis 1862 erstrecken sollte[57].

IV. Persönliches:

Regierungsassessor Julius Schierlinger, Referent der Kammer des Innern in Regensburg 1853/58

Die Betrachtung der Ereignisse um die Kirche in Gunzendorf und ihren Glockenstuhl bliebe unvollständig, kämen nicht auch Person und Wirken desjenigen Beamten zur Sprache, der 1853 bis 1858 als zuständiger Sachbearbeiter der oberpfälzischen Kreisregierung immer wieder der eigentlich Handelnde gewesen ist: Regierungsassessor Julius Franz Anton Schierlinger, am 29. Mai 1821 in Würzburg als Sohn des damaligen Kreisingenieurs Franz Josef Schierlinger geboren. Sein Vater Franz Josef Sch. (geb. am 23. März 1790 in Eibelstadt/Ufr.) war später vom 1. August 1843 bis zu seinem Tod am 16. Juni 1855 Direktor der Obersten Baubehörde[58] in München[59]. Der berufliche Werdegang von Julius Sch. begann damit, daß der *„geprüfte Rechtspraktikant und bisherige Ministerial-Accessist"* gemäß allerhöchster Entschließung vom 14. Dezember 1847 mit Wirkung vom 1. Januar 1848 an zum *„ersten Ministerial-Sekretär im Ministerium des Königlichen Hauses und des Äußern"* ernannt wurde[60]. Das Jahresgehalt betrug für den Anfang 730 Gulden, zu denen *„Natural-Nebenbezüge von*

[54] S. dazu den baulastrechtlichen Exkurs hier im späteren Kapitel V.

[55] StA Amberg Reg. KdI Nr. 4235.

[56] Konzept bei StA Amberg Reg. KdI Nr. 4235.

[57] Vgl. den oben bei Fußnote 8 geschilderten Sachverhalt.

[58] Über die Zugehörigkeit der Obersten Baubehörde von 1830 bis 1848 zum Staatsministerium des Innern und dann bis 1871 zum Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten siehe hier Fußnote 51.

[59] W. Schärl, Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft von 1806 bis 1918 (1955) 147; die dortigen lückenhaften Angaben konnten aus der „Stammtafel Schierlinger" ergänzt werden, die zusammen mit weiteren Unterlagen freundlicherweise von Frau Maximiliane Schierlinger/Würzburg zur Verfügung gestellt wurde.

[60] ME vom 16. Dezember 1847 Nr. 12 336 a: BayHStA Abt. I MInn Nr. 39 495 fol. 1.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0155-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

einem Schäffel Waitzen, dreyeinhalb Schäffel Roggen und sechs Schäffel Haber" im Wertanschlag von 70 Gulden kamen. Nachdem Julius Sch. über fünf Jahre mit der *„Führung eines umfassenden, schwierigen Ministerial-Referates"* betraut gewesen war[61], wurde er als Regierungsassessor vom 1. Februar 1853 an zur Kammer des Innern bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg versetzt[62] und dort am 15. Februar 1853 in die I. Gehaltsklasse der Assessoren mit 1 225 Gulden Jahresbesoldung befördert[63]. In Regensburg hatte Julius Sch. vor allem katholische Kirchenangelegenheiten, Fragen der Kultusbaulast samt der Durchführung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die *„Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden Baupflicht"*[64], ferner die Erstellung der Pfarrfassionen zu bearbeiten[65]. Fleiß und ausgezeichnetes Fachwissen, verbunden mit offensichtlicher Wertschätzung bei Vorgesetzten und kirchlichen Stellen, ließen Julius Sch. bei der Kammer des Innern der Regierung der Oberpfalz geradezu unentbehrlich werden. Einen Eindruck davon vermittelt eine Äußerung des oberpfälzischen Regierungspräsidiums vom 19. Januar 1858, die gegenüber dem Staatsministerium des Innern abgegeben wurde[66] und in der folgendes gesagt ist:

> „Schierlinger ist, wie einer der ältesten, so auch einer der ausgezeichnetsten Regierungs-Assessoren. Seiner unermüdeten Thätigkeit, verbunden mit seltener Tüchtigkeit des Auffassens und der Darstellung — durch welche jedoch die Gründlichkeit nicht leidet —, ist es möglich geworden, gerade eines der schwierigsten, den angestrengtesten Fleiß in Anspruch nehmenden Referats der innern Verwaltung, nämlich des katholischen Religions- und Kirchenreferats, womit die Pfarrhofbauten, dann die noch schwebenden Fragen über Ablösung und Sicherung der auf den Zehnten ruhenden Baulasten verbunden sind, zur vollkommendsten Zufriedenheit zu besorgen und die ganze Masse des dahin einschlagenden Einlaufs beinahe täglich ohne Rückstand aufzuarbeiten.
> Dabei wußte er sich sowohl durch persönlichen Verkehr, wie durch sein gründliches Wissen das ungetheilte Vertrauen sowohl der kirchlichen Oberbehörden wie des Diözesan-Clerus zu erwerben und sich bei denselben großen Einfluß zu sichern, was in der gegenwärtigen kritischen Zeit für die Staatsregierung nur höchst erwünscht bleibt."

Trotz dieser so günstigen Beurteilung sollte ein am 18. Januar 1858 von Julius Sch. eingereichtes Gesuch um Beförderung zum Regierungsrat auf unerwartete Schwierigkeiten stoßen. Das Staatsministerium des Innern war nämlich mit

[61] S. die eigene Darstellung von Julius Sch. in einer späteren Eingabe vom 18. März 1858: BayHStA Abt. I MInn Nr. 39 495 fol. 30—31'.

[62] Allerh. E vom 27. Januar 1853 Nr. 608: BayHStA Abt. I MInn Nr. 39 495 fol. 16.

[63] ME vom 15. März 1853 Nr. 4 239: BayHStA Abt. I MInn Nr. 39 495 fol. 22. Noch vor seinem Weggang aus München hatte sich Julius Sch. (katholischen Bekenntnisses) mit der protestantischen Professorentochter Amalie Mayer am 5. Februar 1852 verheiratet.

[64] Vgl. die frühere Fußnote 12. Spuren von der äußerst fleißigen Referatsarbeit Schierlingers finden sich in zahlreichen Berichten der Reg. d. Opf. KdI über den damaligen Vollzug der Ablösung der Zehntbaupflicht, die alljährlich dem Kultusministerium erstattet werden mußten oder Sonderfälle betrafen: BayHStA Abt. I MK Nr. 19 918, 19 919 und 19 920.

[65] Bericht des Präsidiums der Reg. d. Opf. vom 28. Mai 1856 an das Staatsministerium des Innern: BayHStA Abt. I MInn Nr. 39 495 fol. 23—23'.

[66] StA Würzburg Präsidialakten d. Reg. v. Ufr. Nr. 171.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0156-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Entschließung vom 20. Februar 1858[67] der Meinung, Regierungsassessor Sch. müsse sich erst einige Jahre im äußeren Dienst als Landrichter erprobt haben, bevor er *„zum Collegialrath"* ernannt werde. Für den Antragsteller war ein solcher Bescheid eine schmerzliche Enttäuschung, weil er keineswegs der Prototyp eines „königlich-bayerischen Landrichters" aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts gewesen zu sein scheint. Geradezu rührend lesen sich in diesem Zusammenhang die Gründe, die Julius Sch. seiner ihm vom Ministerium zugedachten Verwendung als Landrichter entgegenzuhalten hatte. In einer unmittelbar an den König gerichteten Eingabe vom 18. März 1858[68] bringt Julius Sch. hierzu u. a. folgendes vor:

> „Meine schwächliche Constitution, meine Kurzsichtigkeit, meine dünne, schwache, schnell ermüdete Stimme, meine milde Gemüthsart legen mir unbesiegbare Hindernisse in den Weg, wenn ich im persönlichen Verkehre mit den Amtsuntergebenen imponiren und energisch auftreten soll.
> Es fehlt mir gewiß nicht an der Energie des Willens; aber die körperlichen Werkzeuge, mit denen ich die Energie äußern soll, sind leider so beschaffen, daß ich auf den vollen Effect nicht rechnen darf."

Außerdem hatte Julius Sch. auch noch durch eine persönliche Vorstellung bei den zuständigen Staatsministern in München den Nachweis dafür erbracht, daß sein Erscheinungsbild etwa das Gegenteil dessen war, was damals an äußeren Merkmalen von einem bayerischen Landrichter erwartet wurde. So konnte denn schließlich der Beförderung von Julius Sch. zum Regierungsrat ohne „Umweg" über den Landrichter nichts mehr im Wege stehen. Allerdings beließ ihn das Staatsministerium des Innern nicht in Regensburg, sondern ernannte ihn mit Wirkung vom 1. Mai 1858[69] an zum Regierungsrat bei der Kammer des Innern der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg mit einem Jahresgehalt von nunmehr 1 600 Gulden. Julius Sch. war damit wieder nach Würzburg gelangt, wo er geboren war und wo noch vier seiner ursprünglich sechs Geschwister wohnten. Bei der unterfränkischen Kreisregierung war Julius Sch. nicht mehr wie in Regensburg mit der Behandlung der Kultusangelegenheiten betraut, sondern er hatte dort das unbeliebte Referat 5 zu führen, zu dem sämtliche Polizeisachen (z. B. Sicherheitspolizei, Sittenpolizei, Pressepolizei, Oberaufsicht über Gefängnisse und Zwangsarbeitshäuser) gehörten[69a]. Ein langes Wirken war ihm jedoch nicht mehr vergönnt; nicht ganz fünf Monate nach Vollendung seines 40. Lebensjahres starb er am 21. Oktober 1861 in Würzburg[70] an *„galoppierender Schwindsucht"*, die sich aus einer Lungenentzündung entwickelt hatte[71].

[67] StA Würzburg Präsidialakten d. Reg. v. Ufr. Nr. 171.

[68] BayHStA Abt. I MInn Nr. 39 495 fol. 30—31'.

[69] Dekret König Max II. von Bayern vom 1. Mai 1858 Nr. 11 065: BayHStA Abt. I MInn Nr. 39 495 fol. 32.

[69a] Geschäftsverteilung vom 10. Mai 1858 für das Collegium der Kammer des Innern der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg: StA Würzburg Präsidialakten d. Reg. v. Ufr. Nr. 303.

[70] Anzeige des Stadtmagistrats Würzburg vom 22. Oktober 1861 Nr. 1393/1098 an das Staatsministerium des Innern: BayHStA Abt. I MInn Nr. 39 495 fol. 33; Bericht des Präsidiums der Reg. v. Ufr. vom 22. Oktober 1861 an das Staatsministerium des Innern: StA Würzburg Präsidialakten d. Reg. v. Ufr. Nr. 171.

[71] Die Ehefrau Amalie Sch. verstarb am 26. Oktober 1895 in Augsburg; von den vier Kindern des Ehepaars leben keine Nachkommen mehr.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0157-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Für die Kirche in Gunzendorf wurde Julius Sch. schon sehr bald nach der Versetzung zur Regierung in Regensburg tätig, wie aus einer am 8. März 1853 an das Landgericht Auerbach ergangenen und nun erstmals von ihm als Referenten entworfenen Entschließung[72] hervorgeht. Von da an bis zu seinem Weggang nach Würzburg im Frühjahr 1858 sollten die Gunzendorfer Baulastangelegenheiten ihn dann nicht mehr loslassen. Zunächst hatte Julius Sch. kein einfaches Erbe übernommen, weil die Klärung der Baupflicht an der Kirche in Gunzendorf vom früheren Sachbearbeiter seit 1848 nur lustlos behandelt und verschleppend betrieben worden war[73]. Dem Fleiß von Julius Sch. verdankte es die Kirchengemeinde Gunzendorf, daß der längst fällige Provisionalbeschluß endlich am 22. November 1853 erlassen und später auch durch das Kultusministerium bestätigt[74] werden konnte. Ein Zeichen für die damals noch geringe Erfahrung von Julius Sch. in Baulastfragen mag es allerdings sein, daß der erwähnte Provisionalbeschluß in seiner Begründung nicht sehr geschickt abgefaßt und obendrein an die falsche Behörde — statt des Landgerichts Auerbach an die Regierungsfinanzkammer in Regensburg — gerichtet worden ist. Um so gründlicher machte sich Julius Sch. künftig mit den juristisch keineswegs einfachen Kultusbausachen vertraut. Binnen kurzem befähigten ihn sein Eifer und seine Sorgfalt, eine eigene Ansicht in diesen Dingen gegenüber Vorgesetzten, Kollegen sowie untergeordneten Stellen sowohl zu vertreten als zu verwirklichen. Die Selbständigkeit seiner persönlichen Meinung brachte ihn darum anläßlich des Kirchenumbaus von Gunzendorf 1855/58 sehr rasch in offenkundigen Gegensatz zum Kreisbaubüro der Regierung. Während die dortigen Baufachleute nämlich den Glockenstuhl als Gegenstand der Inneneinrichtung ansahen, beharrte Julius Sch. darauf, daß Glockenstühle zu den wesentlichen Bestandteilen der Kirchengebäude gehörten. Um sich in einer solchen Grundsatzfrage zu behaupten, verfiel Julius Sch. auf ein für das vorige Jahrhundert beinahe unerhört zu nennendes Verfahren. Völlig abweichend von der seinerzeitigen Übung innerhalb der bayerischen Staatsverwaltung machte er nämlich die Weiterbehandlung der Gunzendorfer Glockenstuhlsache nicht etwa von der vorher einzuholenden Weisung des zuständigen Ministeriums in München abhängig. Zur Vorbereitung einer befriedigenden ministeriellen Entscheidung verschaffte er sich vielmehr dadurch eine gewichtige Rückendeckung, daß er an alle anderen rechtsrheinischen Kreisregierungen umfassende Anfragen über ihre Praxis bei Glockenstühlen und Holzböden unter dem Kirchengestühl richtete[75]. So einmalig und ungewöhnlich die auf der Mittelebene bayerischer Kreisregierungen damit ausgelöste „Frageaktion" in der ganzen Verwaltungsgeschichte des Königreichs Bayern bleiben sollte[76], ebenso undenkbar erschiene sie aber auch ohne die eigenwillige und zugleich so wohlwollende Persönlichkeit ihres Initiators Julius Franz Anton Schierlinger. Seine noble und gewissenhafte Arbeitsweise als Referent der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg während

[72] StA Amberg Reg. KdI Nr. 4235.
[73] Vgl. oben bei Fußnote 6.
[74] KME vom 10. März 1854 Nr. 1711: StA Amberg Reg. KdI Nr. 4235.
[75] S. dazu im einzelnen oben bei Fußnote 21 sowie Beilage 6.
[76] Eine umfassende Nachschau in den einschlägigen Beständen der in diesem Aufsatz angeführten Staatsarchive einschließlich des Hauptstaatsarchivs in München erlaubt die Feststellung, daß es weder früher noch später eine vergleichbare Parallele zu den hier geschilderten Vorgängen von 1856/57 gibt.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0158-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

der Jahre 1853 bis 1858 ist nicht zuletzt ein schöner Beweis für das noch heile Verhältnis zwischen Staat und Kirche auch in diesen — heute leider manchmal umstrittenen — Rechtsbeziehungen.

V. Baulastrechtlicher Exkurs:

Glocken und Glockenstühle als Gegenstände der Baupflicht während des 19. und 20. Jahrhunderts in Bayern

Wie dargestellt, hatten die in den Jahren 1856/57 seitens der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg veranlaßten Erhebungen einen umfassenden Überblick hinsichtlich der bayerischen Praxis bei Glockenstühlen erbracht. Trotz ihres geradezu erdrückenden Ergebnisses gelang es seinerzeit aber nicht, die daraus gewonnenen Erkenntnisse auch gegenüber den Münchener Ministerialstellen durchzusetzen. Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten konnte sich vielmehr in seiner auf Gunzendorf bezüglichen Entschließung vom 23. Mai 1857[77] noch immer nicht dazu durchringen, die Glockenstühle als echte Gebäudebestandteile — nicht nur als Gegenstände der Inneneinrichtung — anzuerkennen. Diese ablehnende Haltung war vermutlich auf eine vorangegangene Entschließung des gleichen Ministeriums vom 2. Juli 1856[78] zurückzuführen, die dann erst im Jahr 1928 (das darf hier vorweggenommen werden) ausdrücklich widerrufen wurde. Zum besseren Verständnis der Zusammenhänge ist es notwendig, sowohl die nachfolgende Entwicklung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis in die Gegenwart wie auch ihre Vorgeschichte zu betrachten.

Nach den Umwälzungen der Jahre 1802/1803 blieb der bayerische Staat von Ansprüchen auf Erfüllung seiner Baupflicht an Kultusgebäuden infolge Mediatisierung, Säkularisation oder sonstiger Rechtsnachfolge in eingezogenes Kirchengut zunächst weitgehend verschont. Denn die meisten kirchlichen Stiftungen waren während der sog. General-Administration des Stiftungsvermögens unter Montgelas von 1807 bis 1817 rücksichtslos ausgeplündert und gänzlich unbefugt zur Bestreitung der in Wirklichkeit dem Staatsärar obliegenden Lasten herangezogen worden. Erst allmählich wurden dem bayerischen Fiskus die sehr erheblichen Verpflichtungen bewußt, die er nach der Verschleuderung so vielen Kirchenvermögens nun zu erfüllen hatte und jetzt um so unausweichlicher auf ihn zukamen[79]. Bei der Abgrenzung des jeweiligen Ausmaßes solcher Baulastverbindlichkeiten ging es zwar anfangs um keine echten Grundsatzentscheidungen, sondern um die Abwicklung bloßer Einzelfälle. Mit deren zunehmender

[77] Vgl. oben Fußnote 52.

[78] Vgl. oben Fußnote 53.

[79] Zu dieser Entwicklung grundsätzlich und mit weiteren Nachweisen: D. Lindner, Inkorporation und Baulast im Bistum Regensburg (1955) 31 ff.; E. Sperl, Die markgräfliche Konsistorialordnung vom 21. Januar 1594 und die königlich bayerische Regierung zu Ansbach. Der Streit über die staatliche Baupflicht zwischen den Kammern des Innern und der Finanzen von 1824 bis 1844, in: JHVMfr. 85 (1969/70) 137—164. Zu den örtlichen Auswirkungen vgl.: E. M. Buxbaum, Die Auswirkungen der kurfürstlich-bayerischen Säkularisation von 1802/1803 auf die Pfarrei Walleshausen und deren Neuorganisation 1806, in: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 6 (1972) 116—136; G. Völkl, Hohengebraching. Eine säkularisierte Stiftspropstei, in: VHVO 113 (1973) 95—128.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0159-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Häufung aber verstärkte sich auch hier der Zwang zur Vereinheitlichung, der bald eine weitgehende Reglementierung des Baupflichtumfangs und seiner etatrechtlichen Auswirkungen durch Erlaß immer wieder neuer Richtlinien zur Folge haben sollte[80].

Eine der frühesten aktenkundigen Kultusbausachen, die sich seit 1817 nach Ende der zentralen Stiftungsadministration ereigneten und mit Kirchturm samt Glocken, Glockenstuhl und Uhr zu tun hatten, dürfte die Wiederherstellung des Turms der Kirche in Münchsteinach/Mfr. gewesen sein. Mit Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 20. September 1822[81] trug dort das baupflichtige Staatsärar 2 877 Gulden für die Herstellung neuer Glocken bei. Auf Grund eines Ministerialreskripts vom 15. September 1823[82] kamen dazu ein weiterer Beitrag von 212 Gulden 48 Kreuzern für die *„Fertigung eines neuen Glockenstuhls"* und am 11. November 1823[83] schließlich auch noch 200 Gulden für die Erneuerung der Turmuhr. Den seinerzeit beteiligten staatlichen Behörden erschien es offenbar als selbstverständlich, daß sich die Baulast des Ärars an der Kirche in Münchsteinach ohne weiteres auf den Turm mit Glocken, Glockenstuhl und Uhr erstreckte. Bei einer derart eindeutigen Rechtslage bestand ein Anlaß weder zu Meinungsverschiedenheiten noch gar zu einer Grundsatzentscheidung. Den Übergang vom Einzelfall zur Reglementierung kennzeichnet dann eine Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 28. August 1828[84], die an alle Finanzkammern sämtlicher bayerischen Kreisregierungen erging und die *„Verrechnung der ständigen Bauausgaben"*[85] zum Inhalt hatte. Im Abschnitt II wird dort gesagt, daß die Ausgaben

„1. auf Reparatur der Orgeln, Glocken, Glocken- und Zug-Seile, Haus- und Thurm-Uhren, dann auf das Uhraufziehen, und
2. auf den Unterhalt der Kirchenstühle und Lampen in den Kirchen, und das Aufrichten der Altäre, soweit dieses organisirten Kirchen zur Last fällt",

in den *„Kirchen-Regie-Nebenrechnungen"*, im Unterschied zu den eigentlichen Bauausgaben, zu erfassen seien. Da Glockenstühle hierbei nicht ausdrücklich erwähnt sind, wurde von der Praxis daraus gefolgert, sie seien ebenso wie die Kirchtürme auf Kosten des *„Land-Bau-Unterhaltungs-Etats"* herzustellen und instandzuhalten. Noch eine Ministerialentschließung vom 21. November 1841[86] beweist, daß sich insoweit eine feste über Jahrzehnte hinweg dauernde Handhabung bilden konnte. Im übrigen darf jedoch die Entschließung vom 28. August

[80] Ein Musterbeispiel für solche sehr ausführlichen Richtlinien ist die „Allerhöchste Verordnung vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr." (vgl. oben Fußnote 32). Besonders auf die Bedürfnisse der Pfarrämter und Staatsbehörden abgestellt war die äußerst reichhaltige Sammlung von Bekanntmachungen, Entschließungen, Gesetzen, Verordnungen usw. bei Chr. Stoll, Die Baupflicht, München 1869.

[81] Abschrift der FME vom 20. September 1822 Nr. 21 648: BayHStA Abt. I OBB Nr. 6601.

[82] Auszugsweise Wiedergabe des Finanzministerialreskripts vom 15. September 1823 Nr. 20 691/1000: BayHStA Abt. I OBB Nr. 6601.

[83] Abschrift der FME vom 11. November 1823 Nr. 2224: BayHStA Abt. I OBB Nr. 6601.

[84] S. Beilage 1; vgl. ferner oben bei Fußnote 30.

[85] Vgl. den „Betreff" bei G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen 16 II. Teil, 1062.

[86] S. Beilage 5 und bei den Fußnoten 27 und 94.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0160-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1828 nach ihrer baulastrechtlichen Bedeutung keinesfalls überschätzt werden. Diese erschöpft sich nämlich bereits in der Differenzierung der Glocken und Glockenseile einerseits von den in ihr nicht erwähnten Glockenstühlen andererseits. Verfehlt hingegen wäre die Annahme, daß etwa die in Abschnitt II der Entschließung vom 28. August 1828 im einzelnen aufgezählten Gegenstände — Orgeln, Glocken, Glockenseile, Turmuhren, Kirchenstühle und Altäre — von jeder Behandlung als Gegenstände der Baupflicht hätten grundsätzlich ausgeschlossen werden sollen. Der Zweck der Entschließung vom 28. August 1828 lag vielmehr vorwiegend auf haushaltrechtlichem Gebiet, und zwar auf der genauen Festlegung der *„Regiekosten"*, die im Gegensatz zu den *„ständigen Bauausgaben"* nicht in den Landbauetat aufgenommen werden durften. Abgesehen von der Nichterwähnung der Glockenstühle darf darum der Ministerialentschließung vom 28. August 1828 mit ihrer heute geradezu kleinlich anmutenden Aufzählung der Regieausgaben keine sonstige baulastrechtliche Wirkung unterschoben werden.

In welcher Häufigkeit schon damals Anträge an das baupflichtige Staatsärar auf Übernahme der Kosten von Gegenständen der inneren Kircheneinrichtung gestellt wurden, geht aus einer Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 21. November 1828[87] hervor. In dieser an sämtliche Kreisregierungen Bayerns (ohne Rheinkreis) ergangenen Entschließung ist folgendes zu lesen:

> „Da vielfältig Anträge auf Anschaffung neuer Kirchen- und anderer größern Uhren u. Orgeln u. Glocken erscheinen, während solche Gegenstände wo nicht in demselben doch in andern Kreisen zur Wiederverwendung aufbewahrt werden, so hat die kgl. Regierung zur Vermeidung überflüssiger Ankaufskosten durch die einschlägigen kgl. Ingenieurs ein Verzeichniß solcher vorhandenen und dem Aerar gehörigen Gegenstände mit Angabe ihres Zustandes und des beiläufigen Wiederherstellungs-Aufwandes verfassen zu lassen und für die Vorlage dieses Verzeichnisses zu sorgen."

Der obige Wortlaut zeigt zusammen mit den dadurch veranlaßten Berichten der einzelnen Regierungen, daß seinerzeit allgemein von der Möglichkeit grundsätzlicher Erstreckung der staatlichen Baulast auf Uhren, Glocken und Orgeln ausgegangen wurde. Besonders erwähnenswert ist hier die von der Regierung des Rezatkreises am 4. Februar 1829[88] erstattete Stellungnahme, in der berichtet wird, daß

> „im dasigen Baumagazin
> 1 große eiserne Uhr und
> 2 Glocken von unbedeutender Größe
> als Staats-Eigenthum vorhanden sind, die von dem vormaligen Rentamts-Gebäude zu Weißenburg abgenommen wurden, um sie bei nächster Gelegenheit zur Unterhaltung der vielen, dem Staat zur Last liegenden Uhren und Glocken im Rezatkreis anzuwenden".

In Verbindung mit der ihr vom Ministerium abverlangten Äußerung nahm die Regierung des Rezatkreises somit die Gelegenheit wahr, auf die im Bereich

[87] Sektion des Bauwesens beim Staatsministerium des Innern vom 21. November 1828 Nr. 17 070/2543 (Konzept): BayHStA Abt. I OBB Nr. 6867.

[88] Dem Bericht der Regierung des Rezatkreises vom 4. Februar 1829 Nr. 321 ist ein Verzeichnis vom gleichen Tag über die „dem Aerar gehörigen disponibeln Uhren, Orgeln und Glocken" beigefügt: BayHStA Abt. I OBB Nr. 6867.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0161-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

des späteren Mittelfranken häufig vorkommenden Lastenpflichten des Staates an Glocken und Uhren hinzuweisen. Dies wiegt um so schwerer, als ja in der Ministerialentschließung vom 21. November 1828 gar nicht unmittelbar nach den Baulastverhältnissen gefragt war.

Rund zehn Jahre später ergab sich erneut ein Anlaß zu aufschlußreichen Erörterungen über die etat- und baulastrechtliche Behandlung von Glocken, Orgeln und anderen Gegenständen der inneren Kircheneinrichtung. Das Staatsministerium des Innern hatte damals den bayerischen Kreisregierungen mit Entschließung vom 18. Januar 1839[89] nähere Weisungen zur Behebung von Zweifelsfragen mitgeteilt, die beim Vollzug der Entschließung vom 28. August 1828[90] aufgetreten waren. Das Ministerium war darin der Auffassung, daß

> „die Altäre, mit Ausschluß der gemauerten oder steinernen Altartische . . . gleich den Chor-, Beicht- und Kirchenstühlen, der Kanzel, Orgel, dem Taufstein, der Kommunionbank pp. zur inneren Kircheneinrichtung"

zu zählen seien. Diese Gegenstände unterlägen nur dann der Baupflicht, wenn dafür Herkommen oder besondere Rechtstitel nachgewiesen werden könnten. Bei deren Fehlen sollten zu Lasten des Landbauetats lediglich die Ausgaben für den Altartisch verrechnet werden dürfen, während die Kosten der übrigen Einrichtungsteile stets in der Kirchenregie-Nebenrechnung zu erfassen seien. Da hiermit noch immer nicht alle Zweifel ausgeräumt waren, fragte die Regierung von Oberfranken beim Staatsministerium des Innern mit Bericht vom 24. April 1839[91] *„ex officio"* zurück, wie denn dort zu verfahren sei,

> „wo das Aerar für solche Gegenstände der inneren Kircheneinrichtung in Anspruch genommen wird, als für den Umguß der Glocken der kath.[92] Kirche in Münchaurach und der St. Rochus-Kapelle in Ebrach, und für den Beytrag zu einer neuen Orgel in der protest. Kirche zu Streitau, welche Kosten das Aerar theils als Kirchenpatron nach Preußischem Landrecht, theils als Successor von säkularisirten Klöstern unstreitig ganz oder theilweise zu tragen hat".

Mit anderen Worten ausgedrückt, versuchte die oberfränkische Kreisregierung, vom Ministerium eine klare Aussage darüber zu erhalten, in welchen Etat die Ausgaben für Gegenstände der Inneneinrichtung solcher Kirchen aufzunehmen seien, die vom Staat auf Grund einer echten Baupflicht unterhalten werden müßten. Das Staatsministerium des Innern gab darauf der Regierung von Oberfranken am 24. Mai 1839[93] den abschließenden Bescheid, derartige Kosten seien

> „subsidiarisch aus dem Kultus-Etat zu bestreiten und nach Absatz II der Entschließung vom 28. August 1828 . . . in der Kirchen-Regie-Nebenrechnung zu verausgaben",

falls die *„Verbindlichkeit des Staatsärars"* bei nachgewiesener Insuffizienz des Kirchenvermögens feststehe.

[89] S. Beilage 2. In etwas veränderter Form ist die ME vom 18. Januar 1839 wiedergegeben bei Chr. Stoll, Die Baupflicht (1869) 408/409.
[90] S. Beilage 1 und die obige Fußnote 84.
[91] S. Beilage 3.
[92] Es kann sich hier nur um die evangelische Kirche, die ehemalige Klosterkirche, in Münchaurach handeln.
[93] S. Beilage 4, erwähnt ferner bei obiger Fußnote 20 und 44.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0162-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Die obige Antwort des Ministeriums beweist sohin, daß die damalige Einstellung von Ausgabebeträgen in die Regierechnung statt in den Bauetat keineswegs materiell als Ablehnung einer staatlichen Baulast verstanden werden darf, sondern lediglich formell die Folge der seinerzeit geltenden Etatvorschriften war. Gewissermaßen die „Gegenprobe" hierzu ermöglicht die uns schon bekannte, um rund zwei Jahre jüngere Ministerialentschließung vom 21. November 1841[94]. Vom Staatsministerium des Innern wurde darin beanstandet, daß die für die Instandsetzung des Glockenstuhls im Dom zu Würzburg aufgewendeten Kosten von 249 Gulden 47 Kreuzern irrtümlich unter *„Regie der Domkirche"*, statt in der sog. Landbaurechnung bei den *„ständigen Bauausgaben"*, verrechnet worden seien. Damit kam einerseits auch hier wieder zum Ausdruck, daß die etatrechtliche Einordnung grundsätzlich unabhängig von Gesichtspunkten der Baulast war und nur auf die jeweilige Art und Weise der durchgeführten Arbeiten zurückging. Andererseits ist der Entschließung vom 21. November 1841 aber zu entnehmen, daß die Aufnahme eines Betrags in die Regierechnung baulastrechtlich zwar durchaus nicht von Nachteil war, daß jedoch die Erfassung im Bauetat darüber hinaus eine verstärkte Aussage über die Bejahung einer echten Baupflicht darstellte. Denn gerade für den Glockenstuhl setzte die in der Ministerialentschließung vom 21. November 1841 angeordnete Aufnahme in den Bauetat seine anerkannte Eigenschaft als Gebäudebestandteil voraus und bedeutete damit zugleich dessen klare Unterscheidung von den nur zur Inneneinrichtung des Kirchturms gezählten Glocken. Dadurch hätte eigentlich ein für allemal ein sicherer Weg gewiesen sein sollen, um künftigen Meinungsverschiedenheiten der Praxis in diesen Fragen auf lange Zeit hinaus vorzubeugen.

Wie ein „roter Faden" ist der Einfluß der Ministerialentschließung vom 28. August 1828 zunächst bis hin zur Verordnung vom 28. Februar 1851[95] über die *„Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude"* zu beobachten. Der § 37 dieser Verordnung[96] verwendete nämlich — soweit es um Orgeln, Glocken usw. ging — die gleichen Begriffe und Formulierungen, wie sie schon in der Entschließung von 1828 enthalten sind. Das zeigt bereits allein der Wortlaut des § 37, der sich von Abschnitt II der Entschließung von 1828[97] lediglich dadurch unterscheidet, daß er nun mit einem einzigen Satz aussprach, was die Entschließung von 1828 noch durch zwei kleinere Absätze auszudrücken versucht hatte. Beide Male waren nur die Glocken, nicht auch die Glockenstühle ausdrücklich erwähnt worden. Die Regierung von Mittelfranken folgerte daraus in ihrem Schreiben vom 3. Dezember 1856[98] an die Regierung der Oberpfalz völlig konsequent, die Nichterwähnung der Glockenstühle in § 37 der Verord-

[94] S. Beilage 5 sowie im vorhergehenden Abschnitt III bei den Fußnoten 27 bis 30 und 45. Von der ME vom 21. November 1841 ist nur noch die heute im Staatsarchiv Amberg, Reg. KdI Abg. 1949 Nr. 1725, aufbewahrte Abschrift bekannt. Nicht mehr auffindbar ist die ME vom 21. November 1841 in den Registraturbeständen der Regierung von Unterfranken wegen der auf Kriegseinwirkung beruhenden Aktenverluste. Dasselbe gilt für das Staatsarchiv Würzburg, wo einschlägige Vorgänge besonders im Bestand Reg. Abg. 1943/45 Nr. 8899 zu vermuten gewesen wären.

[95] Vgl. oben Fußnote 32.

[96] Der § 37 der VO vom 28. Februar 1851 ist wiedergegeben bei Fußnote 33.

[97] Vgl. den Wortlaut des Abschnitts II der ME vom 28. August 1828 lt. Beilage 1 und oben bei Fußnote 85.

[98] S. oben bei Fußnote 31 sowie die Beilage 8.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0163-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

nung vom 28. Februar 1851 bedeute deren von den Glocken abweichende baulastrechtliche Einstufung. Damit war § 37 der Verordnung von 1851 von nun an in die Rolle der älteren Vorschriften aus den Jahren seit 1828 eingetreten. Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aber, die sich generell auf Glocken oder Glockenstühle bezogen, war zugleich ein gewisser Abschluß erreicht. Denn nach Erlaß der Verordnung vom 28. Februar 1851, die — zwar nicht ganz unbestritten[99] — über ein rundes Jahrhundert fast bis in die Gegenwart Anwendung fand, sollten sich künftig mit unserem Gegenstand nur ministerielle Entschließungen und gerichtliche Entscheidungen, jedoch keine Äußerungen der Legislative mehr befassen.

Weder zur Regelung von 1851 noch zur früheren jahrzehntelangen Übung paßte dann die Entschließung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. Juli 1856[100], die den Glockenstuhl des Kirchturms in Oberalteich betraf und an die Regierung von Niederbayern ergangen war. In völligem Bruch mit bisher Gewohntem behauptete das Handelsministerium darin, Glockenstühle seien lediglich *„Zugehörungen der Glocken"* — also keine Gebäudebestandteile — und könnten daher nicht aus Mitteln des Baufonds, sondern nur des Dispositionsfonds beschafft und instandgehalten werden. Wie es zu einer derartigen Abweichung von der bis dahin einhellig herrschenden Meinung kommen konnte, läßt sich wegen des kriegsbedingten Verlustes der Münchener Ministerialakten und wegen Fehlens entsprechender Unterlagen auch bei der Regierung von Niederbayern in Landshut, bei der Bezirksfinanzdirektion Landshut sowie im dortigen Staatsarchiv heute nicht mehr aufklären[101]. Feststeht aber, daß die Ministerialentschließung vom 2. Juli 1856 nicht einmal seitens der Regierung von Niederbayern, an die sie doch gerichtet war, als eine über den Einzelfall Oberalteich hinauswirkende „Grundsatzentscheidung" betrachtet wurde. Wie könnte es sonst zu erklären sein, daß die Landshuter Kreisregierung im Antwortschreiben vom 4. März 1857[102] an die Regensburger Schwesterbehörde kein einziges Wort über die noch kein ganzes Jahr in ihren Händen befindliche Entschließung vom 2. Juli 1856 verloren hat. Vermutlich wäre letztere sogar in völlige Vergessenheit geraten, hätte sie nicht Christian Stoll

[99] Die Frage der bestrittenen Anwendbarkeit der VO vom 28. Februar 1851 wird noch im Zusammenhang mit dem Stiftungsgesetz vom 26. November 1954 (BayBS II S. 661) berührt von: H. Stolba, Die Rechtsstellung der kirchlichen Stiftungen nach dem bayerischen Stiftungsgesetz vom 26. November 1954 unter besonderer Berücksichtigung des Artikels 39 des Stiftungsgesetzes, Jur. Diss. Erlangen 1957, 50 Anm. 119.

[100] Abgedruckt nur bei Chr. Stoll, Die Baupflicht (1869) 380/381. S. dazu im übrigen die obigen Fußnoten 53 und 78.

[101] Auskünfte lt. Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 20. August 1973 Nr. 230 — 2852 ob 103, der Bezirksfinanzdirektion Landshut vom 22. August 1973 (ohne Nr.) und des Staatsarchivs Landshut vom 27. August 1973 Nr. 1385 S. 383. Der im Staatsarchiv Landshut, Bestand: Landgericht Bogen, vorhandene Akt Nr. 1045 ist zwar für die 1851/56 am Glockenstuhl der Pfarrkirche in Oberalteich vorgenommenen Arbeiten einschlägig, enthält aber keine Abschrift der ME vom 2. Juli 1856. Das Landgericht Bogen wurde seinerzeit lediglich mit RE KdI vom 8. August 1856 Nr. 28853 davon in Kenntnis gesetzt, daß der Staat die Kosten von 30 Gulden für eine Zusatzeinrichtung des Glockenstuhls zu einer „möglichst ruhigen Bewegung der Glocken beim Läuten" übernehme. Offenbar war diesem Schreiben der Regierung die ME vom 2. Juli 1856 vorausgegangen.

[102] Vgl. Beilage 13 sowie oben bei Fußnote 47.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0164-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

einer posthumen Wiedergabe in seinem 1869 erschienenen Werk[103] gewürdigt. Abgesehen davon bestand jedoch für die Entschließung vom 2. Juli 1856 ohnehin so gut wie keine Aussicht, sich gegenüber der älteren Praxis und dem auf ihr beruhenden § 37 der Verordnung vom 28. Februar 1851 durchsetzen zu können. Das zeigte sich schon kurz darauf bei den grundsätzlichen Nachforschungen, die von der Regierung der Oberpfalz mit der Rundfrage vom 17. November 1856[104] an alle übrigen rechtsrheinischen Kreisregierungen Bayerns ausgelöst wurden. Das Ergebnis dieser Erhebungen sollte ja bekanntlich den Beweis dafür liefern, daß der Ministerialentschließung vom 2. Juli 1856 jede Allgemeinwirkung mangelte und daß die bayerischen Mittelbehörden im Gegensatz zum Handelsministerium sich des baulastrechtlichen Unterschieds zwischen Glocken und Glockenstühlen sehr wohl bewußt geblieben waren.

In den späteren Jahren beschäftigte sich mit der Handhabung der Baupflicht an Glocken und anderen Gegenständen der Kircheneinrichtung vor allem wieder eine an die Finanzkammer der Regierung von Mittelfranken ergangene Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1864[105]. Trotz ihres großen Umfangs vermochte diese Entschließung nichts für die unterschiedliche Beurteilung von Glocken und Glockenstühlen beizutragen, sondern erschöpfte sich nur in gewundenen Ausführungen und Vorbehalten. Auch einer nachfolgenden Entschließung des Kultusministeriums vom 28. Dezember 1867[106] war hierzu nicht mehr zu entnehmen, als daß der Staat jetzt seine Baulast auch an Glocken grundsätzlich anerkannte und sich zur Übernahme der Kosten des Umgusses bereitfand. Eine Kultusministerialentschließung vom 31. März 1873[107] wiederum wollte ein Bedürfnis für das Vorhandensein von drei Glokken auf katholische Pfarrkirchen beschränken und evangelische Kirchen davon ausnehmen[108]. Inzwischen aber war die Baupflichtfrage an Glocken Gegenstand eines oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 26. Januar 1872[109] gewesen, das einerseits einen wichtigen Grundsatzprozeß der protestantischen Kirchenverwaltung Veitsweiler/Mfr. gegen den königlichen Fiskus beendete, andererseits im einschlägigen Schrifttum der ganzen Folgezeit sich einer häufigen und besonderen Beachtung erfreuen durfte[110]. In dem Urteil vom 26. Januar 1872 ist durch den bayerischen obersten Gerichtshof nämlich die Erstreckung der Baulast auf die Glocken u. a. mit folgender Begründung bejaht worden:

[103] Chr. Stoll, Die Baupflicht an Pfarr-, Kirchen-, Stiftungs-, Schul- und Gemeindegebäuden nebst den Vorschriften über deren Erbauung und Einrichtung als Fortsetzung des Werkes: „Das Bauwesen im Königreiche Bayern", II. Teil, München 1869.

[104] Vgl. Beilage 6 und oben bei Fußnote 21.

[105] G. Günther, Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen, Neue Auflage Bd. III (1883) 675—679.

[106] G. Günther, Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen, Neue Auflage Bd. III (1883) 683/684.

[107] G. Günther, Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen, Neue Auflage Bd. III (1883) 684/685.

[108] S. dazu aber die Note des Finanzministeriums vom 4. Juli 1907 Nr. 14894/17426 (Beilage 18).

[109] Abgedruckt bei: G. Schmidt, Kirchenrechtliche Entscheidungen II. Bd., 214—216; Chr. Stoll, Die Baupflicht (Fortsetzungsheft 1873) 687—689.

[110] Vgl. z. B.W. Burkhard, Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht (1884) 188/189; Chr. Meurer, Die Rechtsfähigkeit und Baulast auf dem Gebiet der Kirche in Bayern (1919) 466/467, 472, 484/485.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0165-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

„Das Wahre an der Sache ist vielmehr, daß sich die kirchliche Baulast, gleichviel ob etwas zur eigentlichen Bauführung oder zur inneren oder äußeren Einrichtung der Kirche gehört, auf alle diejenigen Bestandteile derselben erstreckt, welche zur Erfüllung des kirchlichen Zweckes als nothwendig und daher als wesentliche Zubehörungen einer Kirche betrachtet werden und hiezu wurden mit Recht in den beiden zuletzt angeführten oberstrichterlichen Erkenntnissen die Glocken gezählt, durch welche seit den ältesten Zeiten die verschiedenen gottesdienstlichen Handlungen und Verrichtungen angekündigt und die Gemeinde in- und außerhalb der Kirche zur Andacht und zum Gebete gemahnt wird, so daß dieselben nach allgemeiner Anschauung als ein ständiges Attribut der christlichen Kirche erscheinen und zwar sowohl bei Katholiken als Protestanten, weßhalb sich in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen beiden Confessionen nicht begründen läßt. [. . .]
Der beste Beweis für die Eigenschaft der Glocken als einer nothwendigen Zubehörung der Kirche liegt übrigens darin, daß dem subsidiär Baupflichtigen — wie allgemein und auch von dem k. Fiscus anerkannt wird — die Errichtung des Glockenthurms und zwar einschlüssig des für die Anbringung der Glocken nöthigen Gebälkes obliegt.
Es läßt sich nicht denken, daß ihm hiefür ein Aufwand zugemuthet werden könnte, wenn er die Anschaffung oder Unterhaltung der Glocken selbst als außer seiner Verpflichtung liegend zurückzuweisen berechtigt wäre“ [111].

Das Problem der Unterschiedlichkeit von Glocken und Glockenstühlen hat der oberste Gerichtshof hierbei keineswegs verkannt. Vielmehr nahm er insoweit eine echte Gegenüberstellung vor. Wie die beiden letzten Absätze des oben wiedergegebenen Auszugs der Entscheidungsgründe nämlich ersehen lassen, wurde als wesentlich zunächst die auch vom baupflichtigen Fiskus nicht angezweifelte Verbindlichkeit zur *„Errichtung des Glockenthurms ... einschlüssig des für die Anbringung der Glocken nöthigen Gebälkes“* (d. h. also des Glockenstuhls) hervorgehoben. Erst aus dieser den Turm samt seinen Bestandteilen umfassenden „Hauptverpflichtung“ leitete der Gerichtshof dann die weitere Pflicht des Baulastträgers ab, das zur Vervollständigung des Turms erforderliche Zubehör — eben die Glocken — anzuschaffen und instandzuhalten. Eine solche Abstufung bedeutete, daß die Baupflicht am Kirchturm von vornherein sich auf den Glockenstuhl und grundsätzlich auch auf die notwendigen Glocken erstreckt, nicht aber daß etwa zuerst eine Glockenbaulast feststehen müsse, um dann — gewissermaßen als Zweitwirkung — die Baupflicht am Glockenstuhl nach sich ziehen zu können.

Mit dem vorstehend erörterten Erkenntnis des obersten Gerichtshofs wurden für die folgenden Jahre jegliche nennenswerten Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Baulast an Glocken und Glockenstühlen ausgeschlossen. Ein Zeichen dieser spürbaren Beruhigung ist die an die Regierung von Mittelfranken gerichtete Entschließung des Kultusministeriums vom 7. Dezember 1877[112], die vom protestantischen Konsistorium Ansbach am 8. Mai 1878[113] allen kirchlichen Stellen seines Dienstbereichs bekanntgemacht wurde: Namens des Staates war damit die Verpflichtung zum Umguß zersprungener oder sonst unbrauchbar gewordener Glocken anerkannt und durfte jetzt als endgültig ge-

[111] Wortlaut auszugsweise nach der im Pfarramtsarchiv Veitsweiler/Mfr. Reg. Fach XVI/9 Fasc. 9 Tom. I verwahrten Urteilsausfertigung.

[112] Vgl. Beilage 15 sowie G. Günther, Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen, Neue Auflage Bd. III (1883) 685.

[113] Beilage 16.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0166-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

sichert betrachtet werden. Sinngemäß noch dazu gehörte eine Note des Staatsministeriums der Finanzen vom 4. Juli 1907[114] an das Kultusministerium, die in Übereinstimmung mit einer vorhergegangenen Note vom 3. Juli 1907 (Umguß einer zersprungenen Glocke in der Kirche zu Oestheim/Mfr.)[115] das Bedürfnis nach wenigstens drei Glocken auch bei protestantischen Kirchen nicht mehr in Zweifel zog. Das Finanzministerium verknüpfte damit allerdings neue Klauseln und Vorbehalte, die das Wiederaufleben von Streit über gegensätzliche Auffassungen hinsichtlich des Umfangs der Baulast an der inneren Kircheneinrichtung ahnen ließen. Um so größere Bedeutung kam der einige Jahre vorher an die Regierung von Unterfranken gerichteten Entschließung des Kultusministeriums vom 27. Oktober 1903 (Betreff: Reparatur des Glockenstuhls an der Pfarrkirche St. Burkard in Würzburg)[116] zu. Erstmals seit Jahrzehnten ging es darin wieder um die haushaltrechtliche Behandlung der Kosten eines instandgesetzten Glockenstuhls. Dessen Reparaturaufwand wurde nämlich im Gegensatz zu den Glocken, für die der Staat auf Grund eines besonderen Rechtstitels (Ablösung) eine Verpflichtung ablehnte, vorbehaltlos zu Lasten des *„Landbauunterhaltungsfonds für kirchliche Zwecke pro 1903"* verrechnet. Mit dieser Kostenübernahme verband das Kultusministerium die ausdrückliche Verwahrung *„gegen die Ableitung einer Verbindlichkeit zur Beschaffung und Unterhaltung der Glocken"* und schuf so einen besonders klaren Beleg für die scharfe baulastrechtliche Abgrenzung der Glockenstühle von den Glocken innerhalb der damaligen bayerischen Praxis.

Nicht sehr viel anders als in Bayern wurde die Glockenbaulast in Preußen gehandhabt. Um den Staat für verpflichtet zum Einbringen neuer Glocken zu erklären, stützte sich z. B. eine Entschließung des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 13. September 1920[117] neben *„langjähriger Übung"* auf die Beschaffung des Glockenstuhls bei einem Turmneubau im Jahr 1858. Die Unterschiedlichkeit von Glocken und Glockenstuhl kam hierbei überhaupt nicht zur Sprache, weil dafür in dem betreffenden Fall gar kein praktisches Bedürfnis vorhanden war. Die Betonung einer solchen baulastrechtlichen Verschiedenheit wäre nämlich nur dann notwendig gewesen, wenn komplizierte Etatvorschriften (wie in Bayern) dazu gezwungen hätten oder ein Baupflichtiger versucht haben würde, durch Ablehnung der Glocken von der Baulast am Glockenstuhl freizukommen. Trotzdem fällt eine gewisse Verwandtschaft mit dem bayerischen Erkenntnis vom 26. Januar 1872 in Sachen Veitsweiler auf, weil hier wie dort die Baupflicht an den Glocken aus der Errichtung des Kirchturms samt Glockenstuhl hergeleitet wird. Außerdem aber spricht die preußische Entschließung vom 13. September 1920 noch die Beweislast für die Erstreckung der Baupflicht auf die Glocken an. Denn sie verlangt deren Nachweis nicht von den kirchlichen Rechtsträgern, sondern gerade umgekehrt den Gegenbeweis vom an Turm und Glockenstuhl baupflichtigen Fiskus: Wolle dieser die Baulast an den Glocken ablehnen, so müsse er

„die Beitragsfreiheit des Patrons von den Kosten der Beschaffung der Glocken"

[114] Beilage 18.
[115] Erwähnt im Text der oben angeführten Note des Finanzministeriums vom 4. Juli 1907 (Beilage 18).
[116] Beilage 17.
[117] Beilage 19.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0167-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

nachzuweisen imstande sein. Hiernach erstreckt sich also die Baupflicht an Turm und Glockenstuhl grundsätzlich auf die Glocken, falls dem Verpflichteten nicht der Beweis seiner Befreiung durch einen besonderen Rechtstitel gelingt.

Kehren wir zurück nach Bayern, und zwar wieder nach Unterfranken. Dort hatte das Pfarramt St. Burkard in Würzburg am 1. Mai 1928 dem Landbauamt Schäden an der *„alten großen Glocke"* angezeigt und baldige Behebung beantragt[118]. Noch am selben Tag erwiderte das Landbauamt dem Pfarramt, nach § 37 der Verordnung vom 28. Februar 1851[119] sei eine Verrechnung solcher Kosten nur zu Lasten des *„Staatsaufwandsetats für den katholischen Kultus"*, nicht aber des *„Kultushaushalts"* zulässig. In einem ergänzenden Antrag vom 23. Mai 1928 berief sich das Pfarramt nicht nur auf § 37 der Verordnung vom 28. Februar 1851, sondern überraschenderweise auch noch auf die schon sattsam bekannte Ministerialentschließung vom 2. Juli 1856 über den Glockenstuhl in Oberalteich[120]. Auf ihren nunmehrigen Bericht vom 4. Juni 1928 an das Kultusministerium erhielt die Regierung von Unterfranken mit Entschließung vom 22. Juni 1928[121] jedoch den Bescheid, die Instandsetzung des Glockenstuhls von St. Burkard sei sehr wohl aus Bauunterhaltungsmitteln zu bestreiten, weil die

> „in der Min. Entschl. v. 2. 7. 1856 betr. den Glockenstuhl in Oberaltaich vertretene Auffassung, wonach die Glockenstühle als Zugehörungen der Glocken aus Baumitteln weder beschafft noch unterhalten werden dürften",

in der Folgezeit wegen der *„Ausführungen bei Meurer (Bd. III S. 466, 472) nicht mehr aufrecht erhalten worden"* sei. Außerdem machte das Kultusministerium auf seine frühere Entschließung vom 27. Oktober 1903[122] aufmerksam, die sich ebenfalls auf St. Burkard bezogen hatte und schon damals zum gleichen Ergebnis wie jetzt 1928 gekommen war. Im übrigen wurden Abschriften der Kultusministerialentschließung vom 22. Juni 1928 wegen ihrer erheblichen grundsätzlichen Bedeutung auch sämtlichen Kammern des Innern der bayerischen Kreisregierungen zugeleitet. Damit war also endlich der Schlußstrich unter alle Verwirrungen gezogen, die das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit seiner Stellungnahme vom 2. Juli 1856 einstmals angerichtet hatte.

Nachwirkungen der Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juni 1928 sollten sich Jahre später noch im Bereich der damaligen Regierung von Oberfranken und Mittelfranken ergeben. Der Regierung zu Ansbach war nämlich im Zusammenhang mit Reparaturen am Glockenstuhl der evangelischen Kirche in Königshofen an der Heide eine Entschließung des Kultusministeriums vom 31. Oktober 1935[123] zugegangen, die sich ausdrücklich auf die Entschließung vom 22. Juni 1928 bezog und eine Abschrift davon übermittelte. Auch in diesem Fall war damit die Weisung des Ministeriums verbunden, die Kosten des Glockenstuhls aus *„Bauunterhaltungsmitteln zu bestreiten und*

[118] Vgl. hier und im folgenden: Archiv des katholischen Pfarramts St. Burkard-Würzburg.

[119] S. die obigen Fußnoten 32 und 95.

[120] S. die obigen Fußnoten 53, 78 und 100.

[121] Beilage 20.

[122] Beilage 17 und obige Fußnote 116.

[123] KME vom 31. Oktober 1935 Nr. II 47430: Registratur Reg. v. Mfr. Nr. 5.147 k (Königshofen, prot. Kultusgebäude).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0168-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

auf die Kreisbaurücklage zu übernehmen". Der Regierung erschien die Äußerung des Kultusministeriums für derart wichtig, daß sie am 10. Dezember 1935[124] hierüber nicht nur das Landbauamt Ansbach, sondern unter Beifügung einer Abschrift der Entschließung vom 22. Juni 1928 auch sämtliche anderen mittel- und oberfränkischen Landbauämter unterrichtete.

Leider gab es jetzt niemand mehr, der sich der 1856/57 für Gunzendorf geführten Verhandlungen sowie der damaligen Bemühungen des Regierungsassessors Julius Schierlinger in Regensburg um die korrekte Klärung der Baulast an Glockenstühlen hätte entsinnen können. Wenn auch etwas verspätet, war der seitens des Kultusministeriums mit Entschließung vom 22. Juni 1928 und seiner erneuten Stellungnahme von 1935 vollzogene Widerruf der Entschließung des Handelsministeriums vom 2. Juli 1856 dann doch wenigstens als nachträgliche Anerkennung eines durch „königlich-bayerische" Beamte einst so tatkräftig verfochtenen Rechtsstandpunkts zu bewerten.

Zusammenfassung

Folgendes Ergebnis darf daher festgehalten werden:

1. Im Vergleich zur bayerischen Handhabung während des 19. und 20. Jahrhunderts ist die von Christian Meurer vertretene Auffassung

   „Was von den Glocken gesagt ist, gilt auch von den Glockenstühlen".[125]

   teils zu pauschal, teils unrichtig. Denn das Baulastproblem der Verschiedenheit von Glockenstuhl und Glocken wurde hier überhaupt nicht erkannt.
2. Der Glockenstuhl wird in Bayern einhellig als wesentlicher Bestandteil des Kirchturms behandelt. Die Glocken hingegen sind nur Zubehör und zählen zur notwendigen Inneneinrichtung.
3. Jede Baupflicht am Kirchturm umfaßt stets den Glockenstuhl und erstreckt sich auf die Glocken, falls für diese keine Ausnahme auf Grund eines besonderen Rechtstitels nachzuweisen ist.
4. Auch wenn die Glocken nicht der am Kirchturm bestehenden Baupflicht unterliegen, umfaßt letztere immer den Glockenstuhl, weil dieser ja Bestandteil des Turms, nicht Zubehör der Glocken ist.

Nachwort

Das vor uns aufgeschlagene Kapitel bayerischer Verwaltungs- und Baulastgeschichte soll einerseits dartun, mit welchen Schwierigkeiten seit jeher die Wahrnehmung von Ansprüchen der Kultusbaulast zu kämpfen hatte. Andererseits aber darf nicht unbeachtet bleiben, mit welchem Wohlwollen die für die Ausübung der ehemaligen staatlichen Kultusaufsicht zuständigen Beamten der Regierungen, Bezirksämter und früheren Landgerichte den kirchlichen Belangen jeweils gegenübertraten. Dieses gerade in Bayern besonders freundliche Verhältnis hat bis jetzt nicht nur die sog. Trennung von Staat und Kirche überdauert, sondern läßt auch für die Zukunft auf ein ersprießliches Miteinander — nicht: Gegeneinander — zum Besten aller Beteiligten hoffen.

[124] Beilage 21.

[125] Chr. Meurer, Die Rechtsfähigkeit und Baulast auf dem Gebiet der Kirche in Bayern (1919) 472 bei Anm. 5.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0169-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Abschließend sage ich herzliche Dankesworte besonders den Vorständen und Mitarbeitern der vielen staatlichen wie kirchlichen Archive, in die mich meine Nachforschungen während der letzten Jahre geführt und die meine Arbeit in zuvorkommendster Weise unterstützt haben. Ohne diese weitreichende Hilfe wäre es mir nicht möglich gewesen, die vor allem in München und Würzburg durch Kriegseinwirkung verursachten Verluste an Archivalien und Akten auszugleichen und damit manche anfangs unaufklärbar erscheinenden Sachverhalte trotzdem zu rekonstruieren. Für freundlich erteilte Auskünfte danke ich ferner dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, den Regierungen von Niederbayern, Mittelfranken und Unterfranken, der Bezirksfinanzdirektion Landshut, den Kath. Pfarrämtern St. Burkard-Würzburg und Gunzendorf/Opf., dem Kath. Matrikelamt Würzburg sowie Angehörigen und Nachfahren der aus Würzburg-Eibelstadt stammenden Familie Schierlinger. Dem Historischen Verein für Oberpfalz und Regensburg, zu dessen Mitgliedern ich seit 1973 zählen darf, bin ich für die Aufnahme der vorliegenden Abhandlung in das Jahrbuch — trotz ihres verhältnismäßig modernen Themas — sehr zu Dank verpflichtet.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0170-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

VI. Beilagenteil

Verzeichnis:

1. Staatsministerium der Finanzen vom 28. August 1828 Nr. 9 674
2. Staatsministerium des Innern vom 18. Januar 1839 Nr. 28 591
3. Regierung von Oberfranken KdI vom 24. April 1839 Nr. 13 703
4. Staatsministerium des Innern vom 24. Mai 1839 Nr. 9 625
5. Staatsministerium des Innern vom 21. November 1841 Nr. 26 249
6. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg KdI vom 17. November 1856 Nr. 6 045
7. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg KdI vom 2. Dezember 1856 Nr. 8 650/8 024
8. Regierung von Mittelfranken KdI vom 3. Dezember 1856 Nr. 6 765/8 203
9. Regierung von Schwaben und Neuburg KdI vom 5. Dezember 1856 Nr. 9 220
10. Regierung von Oberfranken KdI vom 6. Dezember 1856 Nr. 7 120/8 605
11. Regierung von Oberbayern KdI vom 24. Dezember 1856 Nr. 12 876/16 189
12. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg KdI vom 12. Januar 1857 Nr. 4 653
13. Regierung von Niederbayern KdI vom 4. März 1857 Nr. 5 538/9 417
14. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Mai 1857 Nr. 5 334
15. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. Dezember 1877 Nr. 16 092
16. Protestantisches Konsistorium Ansbach vom 8. Mai 1878 Nr. 2 289/2
17. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. Oktober 1903 Nr. 22 480
18. Staatsministerium der Finanzen vom 4. Juli 1907 Nr. 14 894/17 426
19. Preußischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 13. September 1920 Nr. G I C 10 351
20. Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 22. Juni 1928 Nr. II 25 298
21. Regierung von Oberfranken und Mittelfranken vom 10. Dezember 1935 Nr. 5 147 k 10

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0171-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[Abschrift]

Nr. 9674

Auf Befehl p.

Auf den Antrag der k. Regierung des Isarkreises, K. d. F., im Berichte vom 20ten v. Mts. wird nachträglich zur Ausschreibung rubrizirten Betreffs vom 10., eiusdem Nr. 8155 hiemit genehmiget, daß die fraglichen Regiekosten in folgender Art verrechnet werden:

I. *Ausgaben in die Regie-Rechnung der einschlägigen Geschäftsstellen*
   1. Die Kosten auf das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden;
   2. auf Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren;
   3. auf Reinigung der Oefen, insoferne hiemit keine Reparation verbunden ist; außerdem die Kosten dem Landbaufond zur Last fallen müßten;
   4. auf das Reinigen der Fenster, Gänge und Stiegen *in den Geschäftslokalitäten;*

II. *Ausgaben in die Kirchen-Regie-Nebenrechnungen*
   1. auf Reparatur der Orgeln, Glocken, Glocken- und Zug-Seile, Haus- und Thurm-Uhren, dann auf das Uhraufziehen, und
   2. auf den Unterhalt der Kirchenstühle und Lampen in den Kirchen, und das Aufrichten der Altäre, soweit dieses organisirten Kirchen zur Last fällt.

III. *Besondere Regiekosten in die rentamtliche Administrationsrechnung (Abth. II Cap. I § 2 Tit. 2 lit. c. Nr. 5)*
   1. Die Kosten für Einbinden der Brunnen mit Stroh u. dgl., dann für Entfernung des Schutzmaterials;
   2. für Verstopfen der Kellerfenster;
   3. für Reinigung der äußeren Gänge, der Höfe und Strassen von Schnee, Eis und Unrath, dann für Abführen des letztern;
   4. für Reinigung der Dächer, Dachrinnen, Dachkehlen und Seihen, dann Abführen des Unrathes;
   5. für Reinigung der Kloaken, Kanäle und Abtritte, dann für Wegführen des Unrathes;
   6. für Füllen und Entleeren der auf den Dachböden zur Feuersicherung befindlichen Wasserbrenten und Kufen, dann für deren Unterhaltung;
   7. die Löhnungen der Nacht- oder Feuerwächter und der Thürmer;
   8. die Kosten für Aufrichtung von Altären und für Verzierung der Straßen und öffentlichen Plätze bei Prozessionen und anderen Feierlichkeiten;
   9. die Gebäude- und Aufsichtskosten, welche die polizeiliche Sicherheit der Gebäude betreffen, und
   10. die Kosten für Bestreuung der Gehwege im Winter und für Begießen der Straßen im Sommer, sofern dieses nicht ohnehin von eigens besoldeten Hausknechten zu verrichten ist.

Hienach und in Konformität der oben allegirten Ausschreibung vom 10. July hat die königl. Regierung nunmehr das Weitere zu verfügen.

München am 28. August 1828

An
sämtliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

Lagerort: Staatsarchiv Bamberg
Bestand: K 3 G II
Nr. 14235
Fol. 52a/52a'

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0172-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[Abschrift]

Nr. 28.591

Koenigreich Bayern
Ministerium des Innern

An die
k. Regierung von Oberfranken
— Kammer des Innern —

Anschaffung verschiedener Kirchenbedürfnisse für die katholische Kirche in Poppenlauer betr.

Es ist zwar durch die Entschließung vom 28. August 1828, die Verrechnung der ständigen Bau-Ausgaben betreffend (General-Samml. Bd. 15 p. 18) bestimmt worden, daß die Ausgaben

1. auf Reparatur der Orgeln, Glocken, Glocken- und Zugseile, Haus- und Thurmuhren, dann auf das Aufziehen derselben und
2. auf den Unterhalt der Kirchenstühle und Lampen in den Kirchen und auf das Aufrichten der Altäre, insoweit dieses organisirten Kirchen zur Last fällt,

in der Kirchenregie-Nebenrechnung verrechnet werden sollen.

Aus Veranlassung der Allerhöchst genehmigten Anschaffung eines neuen Altars für die katholische Kirche in Poppenlauer wurde indessen die Anfrage gestellt, ob nicht die Kosten dieser Anschaffung, nachdem die Verpflichtung des Staats-Aerars zur Bestreitung derselben im Allgemeinen feststehe, dem Landbau-Etat zur Last fallen?

Zur Bescheidung dieser Anfrage wird Folgendes eröffnet:

Die Baupflicht erstreckt sich nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nur auf die Kirche selbst und auf die gesetzlich anerkannten Accessorien derselben. Bezüglich der inneren Kircheneinrichtung aber ist eine gesetzliche Concurrenzpflicht im Allgemeinen nicht ausgesprochen, und es hat die Baupflicht hierauf keinen Bezug; vielmehr muß der desfallsige Aufwand, sofern nicht das Herkommen ein Anderes statuirt oder privatrechtliche Verbindlichkeiten in Mitte liegen, aus den Renten der Kirche, und bei deren Insuffizienz aus denjenigen Mitteln bestritten werden, welche in diesem Falle subsidiarisch in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Altäre, *mit Ausschluß der gemauerten oder steinernen Altartische*, gehören, gleich den Chor-, Beicht- und Kirchenstühlen, der Kanzel, Orgel, dem Taufstein, der Kommunionbank pp. zur inneren Kircheneinrichtung.

So wenig daher die Kosten der letztgenannten kirchlichen Bedürfnisse dem Bau-Etat zur Last fallen, eben so wenig dürfen auch die Anschaffungskosten der Altäre, ihrer Bilder und Figuren pp, selbst in dem Falle ganz neuer Kirchenbauten, deren Kosten mögen nun ganz oder theilweise auf Rechnung des Landbau-Etat zu bestreiten seyn, diesem Etat zur Last gerechnet werden; vielmehr hat derselbe nur die Ausgabe auf Herstellung des steinernen oder gemauerten Altartisches zu tragen, sofern nicht Herkommen oder spezielle Rechtstitel weitere Ansprüche begründen.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu richten.

München, den 18ten Jänner 1839

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

gez. Unterschrift
v. Abel

Durch den Minister
der General-Secretair.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär.
gez. Unterschrift

Lagerort: Staatsarchiv Bamberg
Bestand: K 3 G II
Nr. 14235 Fol. 284/284'

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0173-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[Konzept]

ad Num. 13703 Baireuth, d. 24. April 1839

Zum k. Staats-Ministerium des Innern
ex officio

Die Kosten für die innere Einrichtung organisirter oder Patronatskirchen betr.

Allerdurchlauchtigster p.

Durch die allerhöchste Entschließung vom 28. August 1828 und die k. Minist.-Entschl. vom 18ten Januar d. J. ist ausgesprochen, daß die Kosten für die innere Einrichtung in Kirchen, Orgeln, Glocken, Altäre (mit Ausnahme des gemauerten Altartischs) Chor-, Beicht-, Betstühle pp., wenn auch dem Aerar die Unterhaltung der Kirche obliegt, nicht aus dem Baufonde bestritten werden. Da uns nun gegenwärtig einige Fälle vorliegen, wo das Aerar für solche Gegenstände der inneren Kircheneinrichtung in Anspruch genommen wird, als für den Umguß der Glocken der kath. Kirche in Münchaurach und der St. Rochus-Kapelle in Ebrach, und für den Beytrag zu einer neuen Orgel in der protest. Kirche zu Streitau, welche Kosten das Aerar theils als Kirchenpatron nach Preußischem Landrecht, theils als Successor von säkularisirten Klöstern unstreitig ganz oder theilweise zu tragen hat, so bitten wir um höchste Entscheidung, aus welchen Fonds die Kosten für Gegenstände der inneren Einrichtung in Kirchen, welche entweder bey Insuffizienz der Mittel subsidiarisch ganz vom Aerar erhalten werden müssen, oder wozu das Aerar als Kirchenpatron zu conkurriren verbunden ist, bestritten werden sollen.

Euer p.

gez. Unterschriften

Lagerort: Staatsarchiv Bamberg
Bestand: K 3 G II
Nr. 14235
fol. 292

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0174-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[Abschrift]

Nr. 9625

Koenigreich Bayern
Ministerium des Innern

An die
k. Regierung von Oberfranken
K. d. Innern

Die Kosten für die innere Einrichtung organisirter oder Patronatskirchen betr.

Da die in dem Berichte vom 24. v. M. bemerkten Kirchen-Einrichtungen in Conformität der Entschließung vom 18. Jänner d. J. Nr. 28591 nicht auf Rechnung des Bau-Etats zu geschehen haben; so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die deßfallsigen Kosten, insoferne die Insuffizienz des Kirchenvermögens nachgewiesen ist und die Verbindlichkeit des Staatsärars feststeht, subsidiarisch aus dem Kultus-Etat zu bestreiten und nach Absatz II. der Entschließung vom 28. August 1828 die Verrechnung der ständigen Bau-Ausgaben betr. (Ger. S. B. 15 p. 48) in der Kirchen-Regie-Nebenrechnung zu verausgaben seyen.

München, den 24. May 1839

Auf Seiner Koeniglichen Majestaet allerhoechsten Befehl

gez.
v. Abel

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär

gez. Unterschrift

Lagerort: Staatsarchiv Bamberg
Bestand: K 3 G II
Nr. 14235
Fol. 299

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0175-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[Abschrift]

Nr. 26249

K. B.
M. d. Innern

Nach einer Mittheilung des k. Finanzministeriums wurde bei der Rechnungsaufnahme pro 1839/40 von Superrevisionswegen beanstandet, daß die auf Reparatur des Glockenstuhls in der Domkirche zu Würzburg erlaufenen Kosten zu 249 fl. 47 xr. pro 1839/40 auf Regie der Domkirche verrechnet worden seien, während diese Ausgabe dem Bau-Etat zur Last falle.

Da bei der Ausscheidung der sogenannten ständigen Bau-Ausgaben aus der Landbau-Rechnung durch die Entschließung vom 28. August 1828 (Döllingers V. O. Sammlg. Bd. 16 II p. 1063) nur die Kosten des Unterhalts der Glocken, dann der Glocken- und Zugseile auf die Kirchen-Regie-Nebenrechnung überwiesen wurden, so hat allerdings die Erneuerung und Unterhaltung der Glockenstühle bei jenen Kirchen, deren Unterhaltung dem Staats-Aerar obliegt, auf Rechnung des Land-Bau-Unterhaltungs-Etats zu geschehen.

Der von der Superrevision erhobene Anstand erscheint daher vollkommen begründet, und ist deshalb wegen Refundierung der dem Kultus-Etat pro 1839/40 indebite imputirten Ausgabe zu 249 fl. 47 xr. ungesäumt das Erforderliche zu veranlassen.

München, den 21. November 1841

Auf S. K. M. allerh. Befehl.

gez. v. Abel

An die k. Regg. K. d. I.
von Unterfrk. u. Aschffbg.

Die Rechnungsaufnahme bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschffbg. pro 1839/40 respective Landbaugegenstände betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär.

gez. Unterschrift.

Lagerort: Staatsarchiv Amberg
Bestand: Regierung d. Oberpfalz KdI Abg. 1949
Nr. 1725

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0176-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[Konzept]

Ad. Num. 6.045

Regensburg, den 17. November 1856

Die
K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg
Kammer des Innern
an
die k. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern
in München.

Betreff: Die Kirchenbaupflicht, hier die Gegenstände der inneren Kircheneinrichtung.

Ungeachtet der erläuternden höchsten Ministerial-Entschließung vom 18. Januar 1839 N. 28591, die Anschaffung verschiedener Kirchenbedürfnisse für die katholische Kirche in Poppenlauer betr., Freiherrl. v. Strauß fortges. V. S. Bd 31 S. 392 erheben sich öftere Anstände über die Ausscheidung der auf den Baufond zu übernehmenden Baugegenstände, und der bei Staats- und Concurrenz-Bauten oft von anderen Verpflichteten zu bestreitenden Gegenstände der inneren Kirchen-Einrichtung.

Wenn auch noch keine Zweifel sich dagegen ergeben haben, daß der Orgelkasten gleich der Orgel selbst als Einrichtungsgegenstand zu behandeln ist und daß der Aufgang zur Kanzel nur dann ausnahmsweise als *Bau*gegenstand erscheint, wenn eine Treppe von der Sacristei oder von einem anderen Raume außerhalb der Kirche durch das Mauerwerk zur Kanzel geführt ist, so entstehen doch insbesondere darüber leicht Meinungsverschiedenheiten:

1. ob das Kirchenpodium, nämlich der gewöhnlich etwas erhöhte Fußboden, auf welchem die Betstühle stehen, zur Kirchen*einrichtung* gehört, wogegen erinnert wird, daß auch ohne Betstühle zur *baulichen* Vollendung der Kirche die Legung eines Fußbodens, und zwar der Winterkälte wegen eines Holzbodens nothwendig wäre,
2. ob der *Glockenstuhl* gleich den Glockenseilen der Kirchen-Einrichtung beizurechnen sei, wogegen erinnert wird, daß der Glockenstuhl ebenso wie die kleinen hölzernen Glockenthürme und überhaupt wie die *lediglich* zum Aufhängen der Glocken bestimmten Kirchthürme nichts anderes sei, als eine zu diesem Zwecke unbedingt nothwendige *bauliche* Vorrichtung, welche den in der höchsten Normativ-Entschließung vom 18. Januar 1839 ausdrücklich als Baugegenstand erklärten gemauerten Altartischen sowohl was die Unbeweglichkeit, als die Eigenschaft einer *Bausache* betrifft, da sie nur von *Bau*technikern hergestellt werden soll und darf, völlig analog zu behandeln sei.

Zur Hebung der hierüber sich ergebenden Anstände erlauben wir uns um gefällige Nachricht zu ersuchen, wie es in dieser Beziehung bei aerarialischen und bei Concurrenz-Bauten gehalten werde?

I. V. d. k. R. Pr.

gez. Unterschrift

Lagerort: Staatsarchiv Amberg
Bestand: Regierung d. Oberpfalz KdI Abg. 1949
Nr. 1725

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0177-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Num. praes. 8650 Num. exped. 8024 Würzburg, den 2. Dezember 1856

Die
Königlich Bayerische Regierung
von
Unterfranken und Aschaffenburg
Kammer des Innern
an
die Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg
Kammer des Innern
in
Regensburg.

Die Kirchenbaupflicht,
hier: Die Gegenstände der inneren Kircheneinrichtung betreffd.

Der jenseitigen Requisition vom 17/24. v. Mts. in bezeichnetem Betreffe beehren wir uns in Folgendem zu entsprechen:

Zu 1. Nach diesseitigem Dafürhalten gehört zwar die vollständige Belegung der Kirche mit Steinplatten, welche bei keiner Kirche fehlen sollte, zur baulichen Vollendung eines christlichen Gotteshauses, nicht aber die auf dem Plattenbelege unter den Stühlen angebrachte Bretterung, welche, lediglich der Wärme wegen angeordnet, nur in Beziehung zu den Stühlen steht und deßhalb, wie letztere, zur Kircheneinrichtung gerechnet werden muß.
Nur da, wo wie z. B. bei Stiftungs- oder Gemeinde-Kirchen mit unzureichendem Fond die Mittel zur Plattung mit Steinplatten nicht hinreichen, und aus diesem Grunde ausnahmsweise mit Weglassung der Platten ein Bretterboden mit den gehörigen Lager-Drammhölzern gelegt wird, mag auch dieser als eine bauliche Vorkehrung betrachtet werden.
Das über die auf den Steinplatten angebrachte Bretterung unter den Stühlen Bemerkte gilt gleichmäßig von aerarialischen wie Koncurrenz-Bauten.

Zu 2. Bezüglich der Glockenstühle entscheidet die höchste Minist.-Entschließung vom 21. 11. 1841, welche bestimmt, daß die Erneuerung und Unterhaltung der Glockenstühle bei jenen Kirchen, deren Unterhaltung dem Staatsaerar obliegt, auf Rechnung des Landbau-Unterhaltungs-Etats zu geschehen habe. Im Sinne dieser im Einklange mit der Natur der Sache die bauliche Eigenschaft der Glockenstühle kennzeichnenden Bestimmung ist nach unserer Ansicht auch bei Konkurrenzbauten zu entscheiden.

gez. Unterschrift

Lagerort: Staatsarchiv Amberg
Bestand: Regierung d. Oberpfalz KdI Abg. 1949
Nr. 1725

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0178-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Ad Num. E. 6765
K. 8203

Ansbach, den 3. Dezember 1856

Die
Königlich Bayerische Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern
an
die Königliche Regierung von Oberpfalz und Regensburg
Kammer des Innern
in
Regensburg.

Die Kirchenbaupflicht,
hier: die Gegenstände der inneren Kirchen-Einrichtung betreffend.

Auf das gefällige Schreiben vom 17. v. Mts. beehren wir uns ergebenst zu erwiedern, daß wir seither bezüglich der Herstellung der Kirchen-Podien u. der Glockenstühle nachbezeichnetes Verfahren eingehalten haben, welches durch die bestehenden Instructionen gerechtfertigt sein dürfte.

1. Bei Herstellung der Kirchen-Podien, auf welchen die Betstühle stehen, wurden in den Fällen, wo unter dem Podium kein besonderes Bodebeleg nothwendig war, die Kosten auf Baufonds übernommen, indem auch ohne die Herstellung von Betstühlen die Errichtung eines Fußbodens von Holz oder Stein nothwendig geworden wäre.
   In den Fällen aber, wo unter dem Podium noch ein besonderes Pflaster oder Plattenbeleg hergestellt wurde, was hie u. da zur Verhinderung der Schwammbildung nothwendig wird, ist die Herstellung des Podiums als Zugehör zu den Betstühlen betrachtet u. sind die betreffenden Kosten der Kirchenregie respective dem Kultusfond überwiesen worden, wobei noch bemerkt wird, daß in diesen Fällen ein geschloßenes Podium öfters nicht angewendet wird, sondern die Stühle lediglich mit Laufbrettern versehen werden, damit die Circulation der Luft nicht gehemmt werde.
2. Was die Kosten für die Glockenstühle betrifft, so wurden dieselben dem Baufond zugewiesen, da die Glockenstühle als ein feststehender nothwendiger Theil des Kirchthurms zu betrachten sind.

   Diese Behandlungsart findet auch ihre Rechtfertigung durch die Bau-Instruction vom 28. Februar 1851, wo die Glockenstühle nicht unter denjenigen Gegenständen aufgezählt sind, welche sich nicht zur Aufnahme in die Bau-Etats eignen, währenddem dieselben in dem durch Ministerial-Entschließung vom 6. Juli 1849 den Regierungs-Präsidien zur Prüfung mitgetheilten Entwurfe zur Bau-Instruction unter der erwähnten Kathegorie vorgetragen waren, daher es keinem Zweifel unterliegen dürfte, daß die Glockenstühle, welche in dem Instructions-Entwurf als nicht zu den Bau-Gegenständen zählend vorgetragen waren, in der Instruction selbst, wohl auf dem Grund der dagegen erhobenen Erinnerungen, aber nicht mehr bei diesen Gegenständen vorkommen, als nunmehr dem Baufond angehörig zu betrachten sind.

gez. Gutschneider

Lagerort: Staatsarchiv Amberg
Bestand: Regierung d. Oberpfalz KdI Abg. 1949
Nr. 1725

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0179-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Num. 9.220 Augsburg, am 5. Dezember 1856

Die
Koeniglich Bayerische
Regierung von Schwaben und Neuburg
Kammer des Innern
an
die K. Regierung der Oberpfalz u. von Regensburg
Kammer des Innern
in
Regensburg.

Betreff: Die Kirchenbaupflicht,
hier: die Gegenstände der inneren Einrichtung.

Auf die schaetzbare Zuschrift vom 17. v. Mts. beehren wir uns zu erwidern, daß nach der im diesseitigen Regierungsbezirke bestehenden Uebung:

1. die hoelzernen Rahmen, auf welchen die Betstühle eingezapft werden, sammt den Bretterboeden unter diesen und die dazugehörigen Lagerhoelzer zur Kirchen-Einrichtung gezählt werden, weil unter diesen Podien noch die aus dem Baufond zu bestreitenden Pflasterungen liegen, daß dagegen
2. die Glockenstühle als Bestandtheile der Kirchenthürme *nicht* zur Kirchen-Einrichtung gerechnet werden, sondern deren Kosten den Baupflichtigen zur Last fallen.

In diesem Sinne hat erst jüngst die k. Regierungs-Finanz-Kammer die Kosten für die Reparatur des Glockenstuhls an der Kirche zu Straß, deren Ueberweisung an die betheiligte Pfarrgemeinde sie ursprünglich mit Bezugnahme auf „R e i n h a r t ' s kirchliche Baulast p. 89 lit: b" beantragt hatte, in Ermanglung eines solche Verbindlichkeit der Gemeinde begründenden Herkommens auf das subsidiär baupflichtige k. Aerar übernommen.

gez. Unterschrift

Lagerort: Staatsarchiv Amberg
Bestand: Regierung d. Oberpfalz KdI Abg. 1949
Nr. 1725

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0180-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Ad Num. 7120
E. N. 8605

Bayreuth, den 6. Dezember 1856

Die
Königlich Bayerische
Regierung von Ober-Franken
Kammer des Innern
an
die Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg
Kammer des Innern
zu
Regensburg.

Die Kirchenbaupflicht,
hier: die Gegenstände der inneren Kircheneinrichtung betr.

Auf das sehr schaetzbare Schreiben vom 17. v. Mts., die Kirchenbaupflicht, hier die Gegenstände der inneren Kircheneinrichtung betr., beehren wir uns zu erwiedern, daß von uns

ad 1. der steinerne oder hölzerne Fußboden, worin die Kirchenstühle ihre Befestigung erhalten, als zum Gebäude gehörig, dagegen eine etwaige hölzerne Decke, welche wegen der Winterkälte auf dem steinernen Fußboden angebracht wird, als Gegenstand der inneren Kircheneinrichtung behandelt, und

ad 2. der Glockenstuhl als Zubehör des Thurms, und nicht als Gegenstand der inneren Einrichtung angesehen wird.

gez. v. Stenglein
Präs.

Lagerort: Staatsarchiv Amberg
Bestand: Regierung d. Oberpfalz KdI Abg. 1949
Nr. 1725

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0181-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Nr. 12876/16189 München, am 24. Dezember 1856

Die
Koeniglich Bayerische
Regierung von Oberbayern
an
die königliche Regierung der Oberpfalz u. von Regensburg
Kammer des Innern.

Betreff: Die Kirchenbaupflicht,
hier: die Gegenstände der inneren Kirchen-Einrichtung.

Auf die unter dem 17. v. Mts. an uns gestellte Anfrage beehren wir uns, was folgt, zu erwidern, und zwar:

ad 1. Das Podium, auf welchem die Kirchenstühle stehen, ist nur ein Winterboden zur Bequemlichkeit der Kirchenbesucher und gehört so wenig zur baulichen Vollendung einer Kirche als ein Winterboden in solchen Staatsgebäuden, deren Vorplätze und Gänge, wie häufig der Fall, etwa mit Sohlenhofer Platten belegt sind. Nach Titel IV, § 43 der Instruction vom 28. Februar 1851 ist deren Herstellung aus Baufonds verboten und analog auch nicht bei Neubauten zuläßig.

ad 2. Die Herstellung neuer Glockenstühle und deren Unterhaltung ist Bausache, was durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. Mai 1839 Nr. 4445 deutlich ausgesprochen und hiebei bemerkt ist, daß nur die Unterhaltung der Glocken, Glocken- u. Zug-Seile die Kirchen-Regie treffe.

Indem wir dieses mittheilen und bemerken, daß nach diesen Principien bei uns sowohl die aerarialischen als die Concurrenz- und Stiftungsbauten behandelt werden, ersuchen wir die kgl. Regierung ergebenst, uns davon gefälligst Kenntniß geben zu wollen, wenn von anderen Seiten gegentheilige motivirte Ansichten geltend gemacht werden würden.

gez. Unterschrift

Lagerort: Staatsarchiv Amberg
Bestand: Regierung d. Oberpfalz KdI Abg. 1949
Nr. 1725

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0182-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[Konzept]

Ad Nr. 4653

Regensburg, den 12. Januar 1857

Zum k. Staatsministerium
des Innern f. K. u. Sch. A.

Allerdurchlauchtigster!

Bericht e. o.

Die Erweiterung der Pfarrkirche
in Gunzendorf

Die Erweiterung der kath. Pfarrkirche zu Gunzendorf, Landg. Auerbach, ist in Folge der H. M.-Entschließungen vom 10. März 1854 Nr. 1711 und vom 1. Dez. 1844 Nr. 8714 auf Kosten des k. Ärars ausgeführt worden.

Die Rücksicht auf thunliche Minderung der Kosten, insbesondere aber die Lage der Kirche am Rande eines steil abstürzenden Berghanges mit lockerem Baugrunde haben es *unabweisbar* nothwendig gemacht, den Glockenturm möglichst leicht zu construieren. Er ist dadurch so engfängig geworden, daß bei der geringen Geschicklichkeit der ländlichen Werkmeister Anfangs bei dem Aufhängen der Glocken sich einige Mißstände bezüglich des Läutens hervorstellten, welche aber von der k. Bauinspection Amberg sogleich gehoben worden sind. Wir glauben, dieses Umstandes schon deshalb hier allerehrerbietigst erwähnen zu sollen, weil in den demnächst von uns zur a. h. Beschlußfassung zu überreichenden Akten über die Erweiterung einer benachbarten Kirche in dem Filialorte Haag von Seite des erzbischöflichen Ordinariates Bamberg der neue Kirchthurm in Gunzendorf gewissermaßen als ein warnendes Beispiel und als ein Beweis, daß von den k. Baubehörden bei Anfertigung und Revision der Baupläne manchmal fehlgegriffen werde, angeführt worden ist, während die Einsicht der Akten, z. B. des uns am 2. April 1854 ad Nr. 3190 a. gn. herabgeschlossenen Gutachtens der k. Obersten Baubehörde vom 19. März 1854 wohl gewiß die Überzeugung gewähren, daß bei der Projectierung der Pfarrkirchen-Erweiterung zu Gunzendorf und namentlich auch des dortigen neuen Glockenthurmes von den technischen Behörden aller Instanzen mit Umsicht und reifer Würdigung der im speziellen Falle bestehenden Verhältnisse und Bedürfnisse verfahren wurde.

Bei Anfertigung der Kostenvoranschläge für den Erweiterungsbau der Pfarrkirche in Gunzendorf wurde für den Glockenstuhl nur der Ansatz von 18 fl. für die erforderlichen 90 lauf. Fuß Eichenholz eingestellt. Der Kostenanschlag der für den Glockenstuhl erforderlichen Schlosserarbeiten blieb, vermuthlich aus einem Übersehen, außer Ansatz.

Bei der definitiven Bauaufnahme wurden laut Beilage B zur Kostenberechnung Ziff. IV und Ziff. 1 der Kostenberechnung Nr. II für 32 Pfund Eisen und 62 l. Fuß Holz zum Glockenstuhle die treffenden Preise im Gesamtbetrage von 18 fl. zur Zahlung aus dem ärarialischen Baufond übernommen.

Nachdem die bei der Bauführung erzielte Erübrigung von 103 fl. 14 xr. bereits dem Einzuge unterstellt und der eröffnete Credit erloschen war, wurde die zur Ermöglichung des Läutens von der k. Bauinspection Amberg angeordnete Abänderung des Glockenstuhles erst vollendet und der Kostenbetrag hierfür auf 22 fl. 9 xr. revisorisch festgestellt.

Die k. Bauinspection Amberg hat geglaubt, diese Kosten der Kirchenstiftung Gunzendorf zuweisen zu müssen, weil die Glockenstuhleinrichtung zur inneren Kircheneinrichtung gehöre, deren Kosten dem Baufonde nicht anheimfallen. Auch unser Kreisbaubureau trägt im Hinblicke auf die H. M. E. vom 20. Jänner 1854 Nr. 9311, die Reparatur des Glockenstuhles der Pfarrkirche zu Seligenporten betr., Bedenken, die fraglichen Kosten per 22 fl. 9 xr. als zur Übernahme auf den Baufond geeignet anzuerkennen.

Anderseits hat die Kirchenverwaltung Gunzendorf am 21. Oktober v. J. die Übernahme dieser Kosten auf die Kirchenstiftung entschieden zurückgewiesen und sich für die Betretung des Rechtsweges gegen das k. Ärar erklärt.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0183-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Wir haben aus diesem Anlasse mit sämtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheines ein Benehmen eingeleitet und es sind uns die Äußerungen derselben mit Ausnahme jener der k. Regierung KdI von Niederbayern bereits zugekommen.

Danach wird in allen übrigen Regierungsbezirken (wie dies auch in dem unsrigen bisher *in der Regel* der Fall gewesen ist) bei ärarialischen und Concurrenz-Bauten die Herstellung und Reparatur der Glockenstühle durchgängig als *Baugegenstand*, nicht als Gegenstand der inneren Kircheneinrichtung behandelt und dieses in der Natur der Sache begründete Verfahren beruht auch auf der vom k. Staatsministerium des Innern vom 21. November 1841 sub Nr. 26249 in Betreff der Rechnungsaufnahme pro 1839/40 (resp. Baugegenstände betr.) an die Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg KdI ergangenen H. Entschl., auf der H. Bauinstruction vom 28. Februar 1851 im Zusammenhalte mit dem Entwurfe derselben vom 6. Juli 1849, ferner auf einer H. Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern, welche sub Nr. 4445 an die k. Regierung KdI von Oberbayern ergangen ist und auf der Anerkennung der Richtigkeit dieses Verfahrens von Seite der k. Regierungs-Finanzkammer.

Nachdem hierdurch sich der Antrag der Kirchenverwaltung Gunzendorf auf Tragung der weiteren Kosten per 22 fl. 9 xr. für die gehörige Herstellung des neuen Glockenstuhles der dortigen Pfarrkirche von Seiten des k. Ärars nach unserem unzielsetzlichsten Dafürhalten wirklich rechtfertigt, so erlauben wir uns, Eu. K. M. anruhend

1. die landgerichtlichen und Collegialakten rubr. Betr. in 3 Faszikeln samt den eingelegten Plänen, Kostenanschlägen und Kostenberechnungen,
2. die zur Einverleibung in unsere Generalakten bestimmten Erhebungen über die Behandlung der Kosten von Glockenstühlen e. c. in 7 Producten mit der a. u. Bitte zu überreichen:

E. K. M. wolle die Übernahme der nachträglichen Kosten von 22 fl. 9 xr. für die gehörige Herstellung des neuen Glockenstuhles zu Gunzendorf auf das k. Ärar und die gnädigste Crediteröffnung hierfür zu genehmigen und zu veranlassen geruhen.

gez. Unterschrift

gez. Schierlinger

Lagerort: Staatsarchiv Amberg
Bestand: Regierung d. Oberpfalz KdI
Nr. 4235

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0184-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Ad Num: 5538
9417

Landshut, den 4. März 1857

Die
Königlich Bayerische Regierung
von Niederbayern
Kammer des Innern
an die
Kgl. Regierung der Oberpfalz
und von Regensburg
Kammer des Innern
zu
Regensburg.

Betreff: Die Kirchenbaupflicht,
hier: die Gegenstände der inneren Kircheneinrichtung.

Auf die schätzbare Zuschrift vom 17ten November vor. Jhrs. beehren wir uns Nachstehendes zu erwiedern:

ad 1. Das Podium, auf welchem die Betstühle stehen, wurde bisher zum Bau der Kirche gezählt, und zwar deshalb, weil, wenn ein solches Podium nicht hergestellt würde, doch ein Pflaster oder Fußboden gelegt werden müßte, indem der Kirchenbau ohne die eine oder andere Bodenbelegung nicht als vollendet betrachtet werden könnte. Zudem ist ein solches Podium auf seinen Boden- und Lagerhölzern ganz festgenagelt, daher als niet- und nagelfest zu den unbeweglichen Bauobjekten zu betrachten. —

ad 2. Der Glockenstuhl wurde in Niederbayern gleichfalls als ein Bauobjekt, welches zum eigentlichen Bau der Kirche, respective des Kirchthurmes zu rechnen ist, betrachtet, weil die Unterzüge oder Auflegbalken vom selben im Thurm-Mauerwerk ihre Auflage haben, in diesem befestiget sind, an welchen sodann der Glockenstuhl eingezapft und angeklammert wird.

Auch gemauerte Altartische sind immer als solche Bauobjekte betrachtet worden, die zum Bau gehören.

Was die Orgelkästen anbetrifft, so sind dieß Gegenstände der inneren Einrichtung, und ebenso die Treppen auf Kanzeln, wenn sie mit dieser in unmittelbarer Verbindung stehen.

gez. Unterschrift

Lagerort: Staatsarchiv Amberg
Bestand: Regierung d. Oberpfalz KdI Abg. 1949
Nr. 1725

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0185-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Nr. 5334

Koenigreich Bayern
Staats-Ministerium des Handels
und der öffentlichen Arbeiten.

In den an das kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten erstatteten Berichten vom 12ten Januar und 23ten April l. Js., deren Beilagen sammt Akten hier zurückfolgen, wurde der Antrag auf nachträgliche Anweisung von 22 fl. 9 xr. Mehrkosten für Herstellung des Glockenstuhles auf dem Thurme der Pfarrkirche in Gunzendorf gestellt.

Obgleich dergleichen Kosten den ärarialischen Baufonds nicht zur Last fallen, so werden in besonderer Erwägung, daß der Glockenstuhl auf dem Thurme der genannten Kirche bereits hergestellt und ein Theil der Kosten aus der in Folge des bestätigten Provisional-Beschlusses vom 22ten November 1853 angewiesenen ärarialischen Baukosten-Summe zu 2.700 fl. berichtiget worden ist, die obigen, für Mehrarbeiten nachträglich erwachsenen Zwanzig zwei Gulden 9 xr. ausnahmsweise und ohne Consequenz für andere Fälle aus dem Landneubaufond pro 1856/57 hiemit angewiesen, wofür die Credits-Eröffnung bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen eingeleitet wurde.

München, den 23ten Mai 1857

Auf Seiner Koeniglichen Majestaet allerhoechsten Befehl:

gez. v. d. Pfordten

An
die kgl. Regierung der Oberpfalz
und von Regensburg, KdI

Die Erweiterung der Pfarrkirche
in Gunzendorf, hier die Kosten
für den hergestellten Glockenstuhl
betreffend.

Durch den Minister
Der General-Sekretair
An dessen Statt der
Ministerial-Rath.

gez. Nüßler

Lagerort: Staatsarchiv Amberg
Bestand: Regierung d. Oberpfalz KdI
Nr. 4235

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0186-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[Abschrift]

N. 16092

München, 7. Dezember 1877

Kgl. B. Staatsministerium
des Innern
für Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Umguß einer zersprungenen Glocke in der Pfarrkirche zu Equarhofen.

Auf den Bericht vom 28. Oktober lfd. Js. wird nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und im Einvernehmen mit demselben erwidert, daß die auf 454 M. 75 Pf. veranschlagten Kosten für den Umguß der zersprungenen Glocke in der prot. Kirche zu Equarhofen bei der nachgewiesenen Unzulänglichkeit des örtlichen Kirchenvermögens *auf das Staatsärar übernommen* und einstweilen auf den Dispositionsfond für außerordentliche Bedürfnisse des protestantischen Cultus vorgemerkt wurden.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, welche die Beilagen des Eingangs erwähnten Berichts zurückerhält, hat hienach das Weitere zu verfügen und wegen der Zahlungsanweisung seinerzeit geeignete Vorlage zu machen.

gez. Dr. von Lutz

An die
K. Regierung, KdI.,
von Mittelfranken ergangen.

Der
Generalsekretär
Ministerialrath

gez. Dr. von Bezold

Lagerort: Landeskirchliches Archiv Nürnberg
Bestand: Bayer. Konsistorium Ansbach
Nr. 1077/III

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0187-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Ad Num. E. 2289
K. 2

Ansbach, den 8. Mai 1878

Im Namen Seiner Majestaet des Koenigs.

Betreff: Umguß einer zersprungenen Glocke in der Pfarrkirche zu Equarhofen.

Für die Pfarrkirche in Equarhofen; Dekanats Uffenheim, an welcher die Baupflicht primär der Kirchenstiftung und secundär dem Staatsärar obliegt, ergab sich im vergangenen Jahre die Nothwendigkeit, die zersprungene und unbrauchbar gewordene große Glocke umzugießen. Bei Insufficienz der Kirchenstiftung beantragte die Kirchenverwaltung die Uebernahme der desfallsigen Kosten auf das Aerar. Die k. Regierungsfinanzkammer lehnte jedoch unter Berufung auf frühere, im Jahre 1867 und 1873 ergangene Entschließungen der höchsten Stelle die Uebernahme dieser Kosten aus dem Grunde ab, weil noch zwei andere Glocken in der bezeichneten Kirche vorhanden sind. Als aber die Kirchenverwaltung ihren Antrag erneuerte, wurde demselben von höchster Stelle stattgegeben. Abschrift der betreffenden Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 7. Dezember vor. Js. wird auf der Rückseite dem k. Dekanate und durch dieses den untergebenen Pfarrämtern zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Koenigl. protestantisches Consistorium.

gez. Fischer

An die
Dekanate u. Pfarrämter
des Consistorialbezirks Ansbach.

gez. Scherer

Lagerort: Landeskirchliches Archiv Nürnberg
Bestand: Bayer. Konsistorium Ansbach
Nr. 1077/III

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0188-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[Abschrift]

Nr. 22480

München, den 27. Oktober 1903

K. bayerisches Staatsministerium
des Innern
für Kirchen- und
Schulangelegenheiten

Nr. 26275
Unter Umschlag an die
Kirchenverwaltung St.
Burkard
dahier
zur Kenntnisnahme.
L. S.

An die
K. Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfranken und Aschaffenburg

Betreff: Reparatur des Glockenstuhls
an der Pfarrkirche St. Burkhard
in Würzburg

Zum Randberichte vom 30. April 1903 Nr. 24039

Der K. Regierung, Kammer des Innern, werden im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen zur Deckung der Kosten für die Instandsetzung des Glockenstuhls in der Pfarrkirche St. Burkard in Würzburg nach Maßgabe des superrevidierten Kostenvoranschlages des K. Landbauamtes Würzburg vom 16. Oktober 1902 auf Rechnung der Landbauunterhaltungsfonds für kirchliche Zwecke pro 1903 — Ziffer XXII cap. 4 § 4 Tit. 1 — andurch 400 M (vierhundert Mark) mit dem Bemerken zur Verfügung gestellt, daß die entsprechende Krediteröffnung eingeleitet ist.

Das K. Staatsministerium der Finanzen hat anläßlich der über die Baupflichtverhältnisse an der Pfarrkirche St. Burkard gepflogenen Verhandlungen bemerkt, daß bezüglich der Glocken selbst eine Verpflichtung des Ärars zur Beschaffung und Unterhaltung nicht anerkannt zu werden vermöchte, da mit der im Jahre 1863 erfolgten vertragsmäßigen Fixierung der ärarialischen Leistungen für die Regiebedürfnisse dieser Kirchen jede dem Ärare etwa obgelegene Verbindlichkeit zur Bestreitung des Aufwands für die Gegenstände der inneren Kircheneinrichtung einschließlich der Orgel und Glocken auf die Kirchenstiftung übergegangen ist. Es erscheint deshalb zur Fernehaltung irriger Folgerungen veranlaßt, daß gelegentlich der Bekanntgabe der Übernahme jenes Kostenbetrages an die Kirchenverwaltung ausdrücklich gegen die Ableitung einer Verbindlichkeit zur Beschaffung und Unterhaltung der Glocken Verwahrung eingelegt werde.

gez. Dr. von Wehner

Lagerort: Archiv des Katholischen Pfarramts St. Burkhard/Würzburg vorl. Nr. 80

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0189-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[Abschrift]

ad Nr. 14894
17426

München, den 4. Juli 1907

Das
K. Staatsministerium der Finanzen
an das
K. Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten

Betreff: Umguß der großen Kirchenglocke zu Schornweisach

Nach den inzwischen gepflogenen, dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit diesseitiger Note vom 3. l. Mts. Nr. 17143, Umguß einer zersprungenen Glocke in der Kirche zu Oestheim betreffend, übermittelten Erhebungen darf bei den protestantischen Pfarrkirchen Mittelfrankens die Dreizahl des Geläutes im allgemeinen als herkömmlich gelten.

Mit Rücksicht darauf beabsichtigt das unterfertigte Staatsministerium für solche in Mittelfranken gelegene protestantische Pfarrkirchen, welche bereits seither im Besitze von drei Glocken gewesen sind, die Notwendigkeit der Forterhaltung dieses Geläutes in Zukunft nicht weiter zu beanstanden.

Was nun aber die Frage der Erstreckung der ärarialischen Baupflicht auf das Geläute im vorliegenden Falle anlangt, so ist in der Note des unterfertigten Staatsministeriums vom 18ten Dezember 1867, welche seinerzeit auch der Kirchenverwaltung Schornweisach bekannt gegeben wurde, anerkannt worden, daß dem Staatsärar die Verpflichtung obliege, für den Fall der Unzulänglichkeit des Ortskirchenvermögens die Kosten für das Kirchengeläute in Schornweisach zu übernehmen.

Unter diesen Umständen und in Anbetracht der Unzureichendheit der Mittel der Kirchenstiftung ist vom diesseitigen Standpunkt keine Erinnerung zu erheben, wenn die für die Wiederherstellung der dritten Kirchenglocke dortselbst in ihrem derzeitigen Gewichte erforderliche Summe von 395 M vorbehaltlos auf den Dispositonsfonds für außerordentliche Bedürfnisse des protestantischen Kultus übernommen wird.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die der Note vom 18. Dezember 1867 zugrunde liegende Anschauung, wonach eine in den Bestimmungen der Konsistorialordnung vom Jahre 1594 wurzelnde Baupflicht bei subsidiärer Geltung des allgemeinen preußischen Landrechts ohne weiteres die Verbindlichkeit zur Beschaffung und Unterhaltung des Kirchengeläutes und zwar in ihrem vollen Umfang in sich begreifen würde, im Hinblick auf die Ausführungen der diesseitigen Noten vom 15. Juli 1897 und vom 7. August 1903, die Anschaffung einer neuen Orgel für die protestantische Kirche in Oestheim beziehungsweise Zirndorf betreffend, gegenwärtig nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Es wird daher ersucht, das Zugeständnis der vorbehaltlosen Übernahme des vollen Betrages der Kosten für die Wiederherstellung des Geläutes in Schornweisach als ein lediglich durch die besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles gerechtfertigtes betrachten und Konsequenzen hieraus für andere Fälle nicht ableiten zu wollen.

Es dürfte sich empfehlen, von gegenwärtiger Note zur Vermeidung irriger Folgerungen der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem protestantischen Konsistorium Kenntnis zu geben.

gez. von Pfaff

Lagerort: Landeskirchliches Archiv Nürnberg
Bestand: OKM
Nr. 914
Fol. 94—95

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0190-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[Abschrift]

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung.
G I C 10351

Berlin, den 13. September 1920

Auf den Bericht vom 4. August d. Js. — K. A. I 2786 —
betreffend Einbringung neuer Glocken in die Kirche zu Völschow, Kreis Demmin.

Die Entscheidung der Regierung kann nicht in vollem Umfange aufrechterhalten werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß für die gesetzliche Beitragspflicht in Ansehung von Pertinenzien der Inhalt der Patronatsstiftung maßgebend ist. Die Patronatsstiftung umfaßt ohne weiteres das bei Errichtung der Kirche vorhandene Zubehör ebenso dasjenige, welches im Laufe der Zeit mit der Wirkung hinzugefügt worden ist, daß auch der Patron die rechtlichen Folgen der Pertinenzeigenschaft gegen sich gelten lassen muß. Dies kann entweder in der Weise geschehen, daß der Patron der Einbringung des neuen Gegenstandes zugestimmt und ausdrücklich oder stillschweigend die anteilige Baulast übernommen hat, oder dadurch, daß durch langjährige Übung observanzmäßig die Gleichstellung der zu gewisser oder ungewisser Zeit eingebrachten Pertinenz mit den von Anfang an zur Patronatsstiftung gehörigen Gegenständen entstanden ist. Der letztere Tatbestand dürfte im vorliegenden Fall gegeben sein. Denn es steht fest, daß die Kirche in Völschow seit mehr als 100 Jahren mit Glocken ausgestattet gewesen ist und daß diese auch vom Patronat als Pertinenzstücke ebenso wie die Kirche selbst behandelt worden sind.

Für diese observanzmäßige Übung spricht insbesondere auch die Tatsache, daß der Fiskus im Jahre 1858 beim Neubau des Turmes auch zur Beschaffung des Glockenstuhls beigetragen hat. Bei dieser Sachlage wird sich im Falle eines Rechtsstreites die Beitragsfreiheit des Patrons von den Kosten der Beschaffung der Glocken nicht nachweisen lassen.

Die Regierung wird daher die Kirchengemeinde dahin bescheiden können, daß der Patronatsbeitrag zu der Wiederbeschaffung von Glocken für die Kirche in Völschow grundsätzlich nicht abgelehnt werde. Die Wiederbeschaffung kann nur im Rahmen des Runderlasses vom 25. Juli d. Js. — G I C 10089 II G II usw. —, betreffend Gründung des Glockenbeschaffungsverbandes, genehmigt werden.

Im Auftrage:
gez. Fleischer

An die Regierung in Stettin.

Lagerort: Landeskirchliches Archiv Nürnberg
Bestand: LKR
Abt. X Nr. 1377

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0191-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[Abschrift]

Nr. II 25298 München, den 22. Juni 1928

Bayer. Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

An die
Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfranken u. Aschaffenburg

Betreff: Instandsetzung d. Glockenstuhles der katholischen Pfarrkirche St. Burkhard in Würzburg

Zum Bericht vom 4. 6. 1928 Nr. 6287 a 1

Beilagen: Mit den Beilagen des Berichtes

Die in der Min. Entschl. v. 2. 7. 1856 betr. den Glockenstuhl in Oberaltaich vertretene Auffassung, wonach die Glockenstühle als Zugehörungen der Glocken aus Baumitteln weder beschafft noch unterhalten werden dürften, ist in der Folgezeit im Hinblick auf die Ausführungen bei Meurer (Bd. III S. 466, 472) nicht mehr aufrecht erhalten worden.

Die Regierung, Kammer des Innern, wird auf die Min. Entschl. v. 27. 10. 1903 Nr. 22480 hingewiesen. Hiernach besteht keine Erinnerung dagegen, die Kosten für die Instandsetzung des Glockenstuhles der Pfarrkirche St. Burkard aus Bauunterhaltungsmitteln zu bestreiten. Die in der Vorlage angeforderten Kosten sind auf die Kreisbaurücklage zu übernehmen, falls sie nicht, was aus der Eingabe vom 1. 5. 1928 nicht hervorgeht, von der Kirchenverwaltung selbst getragen werden sollten.

I. A.

gez. Hendschel

Unter Umschlag an die übrigen
Regierungen, Kammern des Innern,
zur Kenntnis.

L. S.

Lagerort: Registratur der Reg. v. Mfr.
Nr. 5.147 k
Königshofen, prot. Kultusgebäude

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0192-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[Konzept]

Nr. 5147 k 10

Ansbach, den 10. Dezember 1935

Regierung von
Oberfranken u. Mittelfranken

An das
Landbauamt
A n s b a c h

Betreff: Instandsetzung des Glockenstuhles der evang. luth. Pfarrkirche in Königshofen (Bez. Amt Dinkelsbühl)

Zu den Randberichten v. 16. 7. 35 Nr. 3003 u. v. 9. 9. 35 Nr. 3551

Beilagen: 1 Abschrift der Kult. Min. E. vom 22. 6. 1928 Nr. 25298
1 techn. geprüfter Kostenanschlag vom 16. 7. 1935
1 techn. geprüfte Rechnung vom 25/27. IX. 1935

Nach einer Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. 10. 1935 Nr. II 47430 sind die Kosten für die Instandsetzung des Glockenstuhles der evangelisch-lutherischen Kirche in Königshofen im Hinblick auf die in Abschrift beifolgende Ministerialentschließung vom 22. 6. 1928 Nr. II 25298 aus Bauunterhaltungsmitteln zu bestreiten und auf die Kreisbaurücklage zu übernehmen.

Die Landesfinanzamtszweigstelle Ansbach hat demzufolge am 2. 12. 35 I Nr. 34353 erklärt, daß die in ihren Noten vom 28. 3. 1931 I Nr. 4666 und vom 19. 8. 35 I Nr. 23207 vertretene Ansicht, daß sich die Baulast des Staates nicht auf die Glockenstühle beziehe, nicht mehr aufrecht erhalten wird. Hienach ist die Regierungs-Randentschließung vom 2. 4. 1931 Nr. 6098 f 5 nunmehr als gegenstandslos zu erachten. Auf die Reg. Entschl. vom 13. 11. 1935 Nr. 5147 k 9 wird hingewiesen.

I. A.

gez. Gollwitzer

Abdruck

a) an die Landbauämter *Bamberg,*
Bayreuth,
Eichstätt,
Hof i. B. und
Nürnberg

b) an die Landbauamtsaußenstelle *Coburg*
zur Kenntnis und gleichmäßigen Wahrnehmung.
(*Beilage:* 1 Abschrift der Kult. Min. Entschl v. 22. 6. 28 Nr. 25298)

Regierung von Oberfranken und Mittelfranken

L. S.

Lagerort: Registratur der Reg. v. Mfr.
Nr. 5.147 k
Königshofen, prot. Kultusgebäude

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0193-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

ABKÜRZUNGEN

Abg.	Abgabe
AEB	Archiv des Erzbistums Bamberg
BayBS	Bayer. Bereinigte Sammlung
BayHStA	Bayer. Hauptstaatsarchiv in München
Bd.	Band
E	Entschließung
Fasc.	Faszikel (Aktenbündel)
FME	Finanzministerialentschließung
fol.	Folium (Aktenblatt)
Jg.	Jahrgang
JHVMfr.	Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken
KdF	Kammer der Finanzen
KdI	Kammer des Innern
KME	Kultusministerialentschließung
LKR	Landeskirchenrat
ME	Ministerialentschließung
Mfr.	Mittelfranken
MInn	Ministerium des Innern
OBB	Oberste Baubehörde
OKM	Oberkonsistorium
Opf.	Oberpfalz
RE	Regierungsentschließung
Reg.	Regierung
Reg. Fach	Registraturfach
Sp.	Spalte
StA	Staatsarchiv
Tom.	Tomus (Aktenband)
Ufr.	Unterfranken
VO	Verordnung

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0194-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Abb. 1 Pfarrkirche St. Ägidius in Gunzendorf/Opf.

Abb. 2 Reg.-Assessor Julius Schierlinger.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr01800-0195-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg